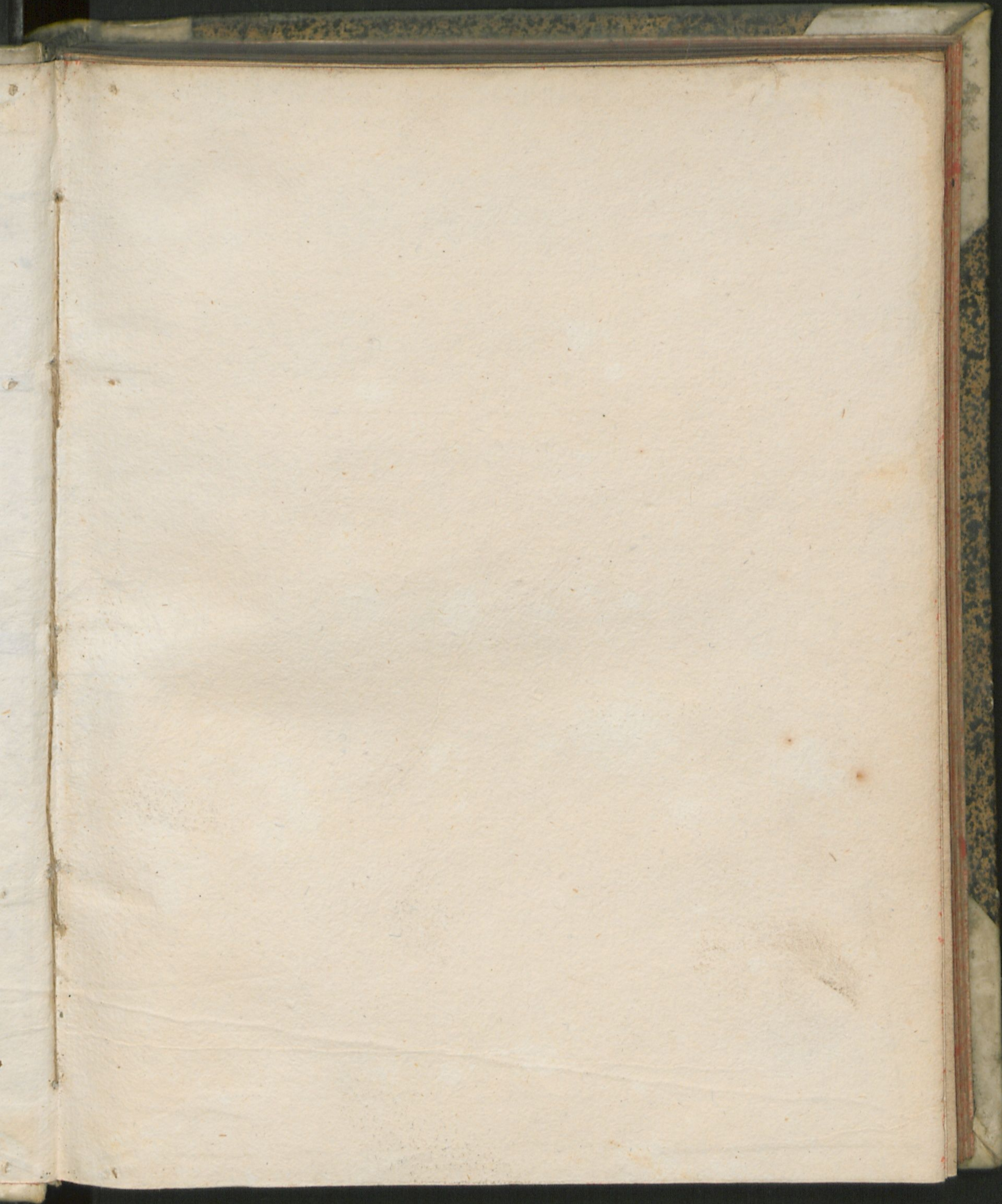
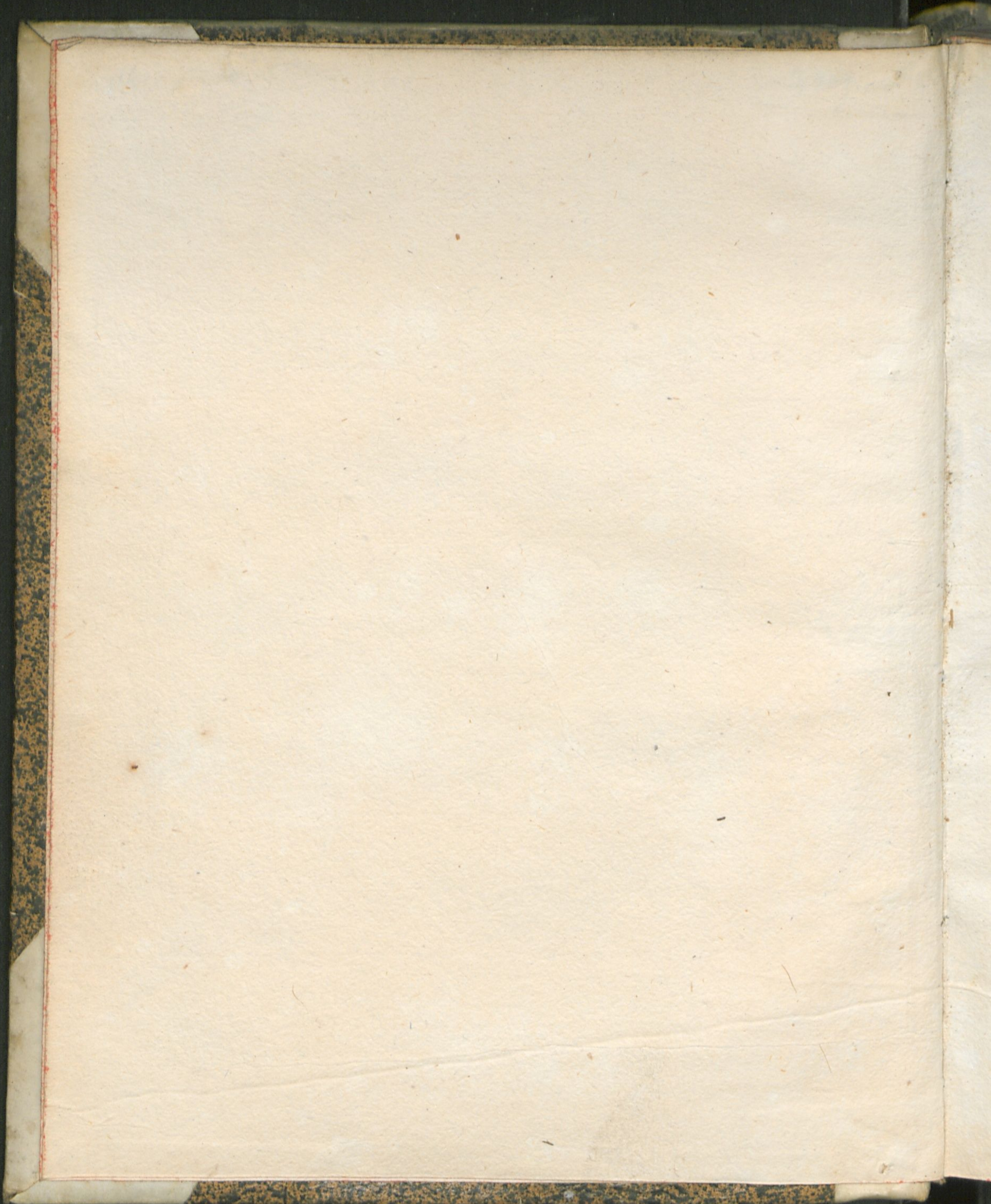


X, 10.

3, 459.

No: 402.

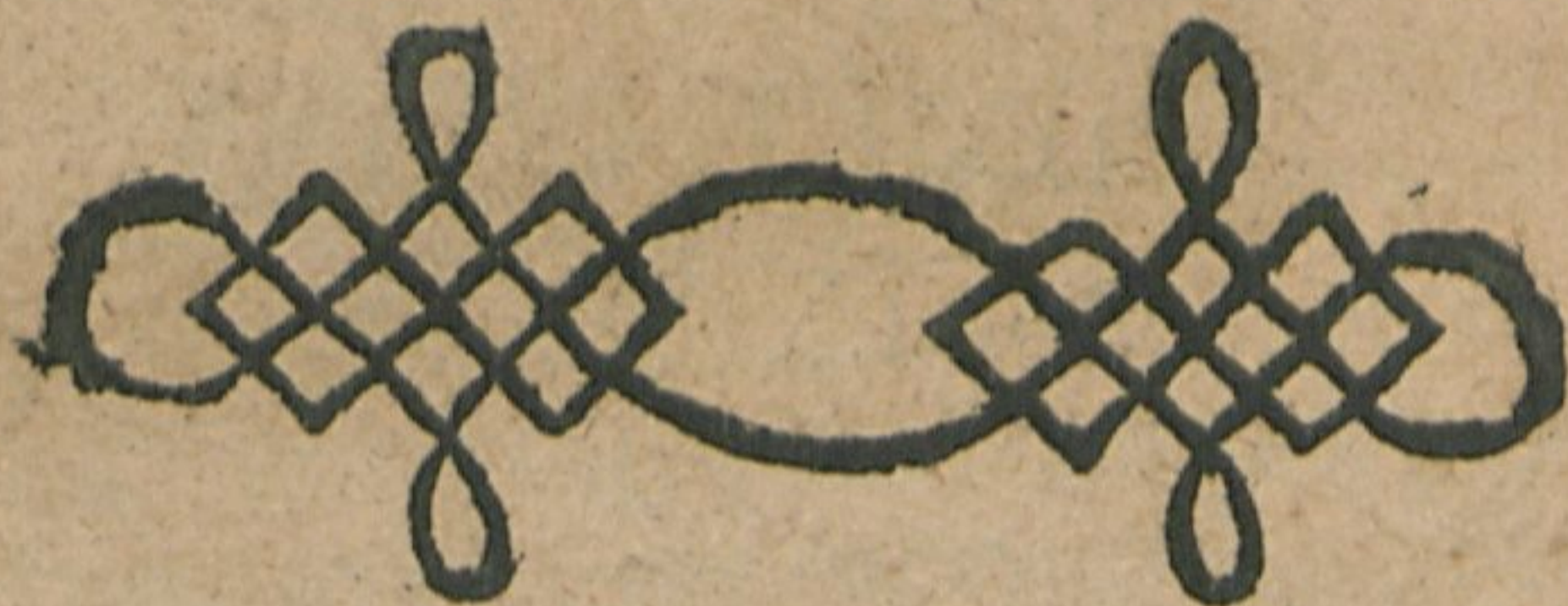






III, 459

Churfürstliche Bergk-
ordnung auff der
Platten. .



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to include a name and a date.

HIBLIOTHECA
PONICKAVIANA





Vn̄ Gots gnadē
wir Johannis Friderich /
Hertzog zu Sachssen / des heyligen Röm̄
mischen Reichs Ritzmarschalch vñnd
Churfürst / Landtgraff in Thüringen / vñnd Marggraff
zu Meissen. Thun kunth / vñnd in vormündschafft des
Dochgebornen Fürsten / vn̄sers freundliche lieben bru-
ders / Hertzog Johans Ernstens zu Sachssen 2c. vñ vn̄-
ser erben gegen aller meniglich. Nach dem aus ver-
vorleyhung des almechtigen sich ein trostlich neww Zyn-
bergkwerck / vn̄sers fürstenthumbs vñ Ambt Schwarz-
tzenbergk im walde der gegenheyt / vñnd gebirgen / die
Platten genant ereuget. Vñnd der ewige Gott solchs an
zweifel / aus sonderlicher gnade / zu mehrung / lob vñnd
preis / seins heyligen werdes namen / vñnd viel menschen /
zu besserung vorliehē. Also das zumorhoffen / wo es mit
guter ordenung / vñnd vleissiger Regirung gestalt wirdet /
zu gutem auffnemen vñ nutz / vormittels göttlicher gna-
den gereichē werde / Welchs wir vns dafi als der Landes-
fürst in des Fürstenthumb / dasselbig Bergkwerck gele-
gen / nach vn̄serm vermügen zufürdern / schuldig erken-
nen vñ geneigt sein. So haben wir demnach den ihenē
so sich des orths wesentlich niderlassen / vñnd bauen wer-
den / zufürderung vñnd auffnemen desselben Bergkwergs
auch den auslendischen gewercken an dem orth Bergk-
werck bauen werden / zu ihrem nutz vñ besten /
diese Bergkordenung auffgericht / der
sich auch ein ieder halten vñnd
darnach richten
solle. 21 4

Des Bergkmeisters vnd anderer eydt / so mit Ambten beladen.

Ich .N. schwere. Das ich wil meinem gnedigsten
Herrn dem Churfürsten zu Sachsen zc. vnnnd der
selbigen vnmündigen Brudern / getreue vnd gewer-
tig sein / Das Bergkmeister Ambt trenlich / vnd vleissig
vorwesen / ihrer Chur vñ Fürstlichen gnaden gerechtigt-
keyt handhaben / der gewercken / vnd gemeynes Bergk-
wercks nutz fordern / Jederman was sich von recht vñ
pilligkeit eygent / gestatten vñ vorhelffen / meins gnedig-
sten herrn zc. ordnung allenthalben handthaben / vnd
selber was mir darinne auffgelegt ist / vorbringen / alles
nach meinem höchsten vorstendtnus / vnnnd vermügen /
Wil auch in dem allen / keins andern genießs / dann der
mir / von ihrer Chur / vnd Fürstlichen gnaden der orde-
nung nach / zugelassen ist / gebrauchen / vnd mich wider
dieses alles / keinen nutz nach gabe / gunst / freundschaft
oder feindschaft bewegen lassen / Als mir Gott helfff /
durch Ihesum Christum vnsern Herrn.

Gleichermassen / sollen Bergkschreyber / Gegen-
schreyber / die Geschwornē / Schichtmeister / Schmelz-
er vnd Steyger / zu ihrem ambt auch vnderschiedenlich
vorpflicht / voraidt werden.

**Bergkmeister / Wie er mutung
annahmen vnd als dan vorleyhen sol.**

Zum

Zum ersten / Sol der itzige / oder zukünfftige Bergk
meister / einem itzlichen Muther / nach Bergkleufftiger
weiss / zu welcher zeit er angesucht wirdet / der muthung
gestendig sein / vnd von stundan von dem muther ein be-
kentnus zettel nehmen / auff welche tagk die muthung
beschehen ist / Vnd als dan vleissig besehen / das er nit
anders dan auff rechten streichenden gengen oder kluffte
die augensichtig gemacht / vnd entbloßt seint / darbey er
den auffnehmer behalden könn / vorleyhe. So dann der
Bergkmeister solche besichtiget / vnd der muther / auff
den vorleyhe tagk den Bergkmeister vmb vorleyhung
des Lehen ansucht / Als dan sol ihme der Bergkmeist-
er vorleyhung nit wegern / doch auff was gengen vnd
klufften / vnd in welcher art / mit wieniel massen / vn̄ mit
welcher vntherschiedt / auch auff welchen tagk / die ley-
hung geschiet / Sol der Bergkmeister dem auffnehmer /
ein bekenntnis zettel geben / vnd die selbige meinung in das
Bergkbuch schreyben lassen.

Bergkmeister / welcher gestalt er muthung wegern mag.

Und ob der Bergkmeister iemandes würde muthig
wegern / aus vrsachen / das solch Lehen vorhyn
von einem andern gemuthet sey / das sol er dem sel-
bigen mit dem zetteln die er lauts dieser ordnung von dem
Muther empfangen / von stundan beweisen.

So sich leuthe mit schurpfen am
A iij tag

Tag mit arbeit einlassen thetten die den alden
vorigen vorliehen. gengen / vñ massen
zu nahent were / wes sich der Berg
meister / gegen den selbigen
halten sol.

Nach dem sich auch alhie / auff diesem vnserm
Bergtwerge offemals begeben / vnd sich auch hinfurder
zutragen möchte / das Lehen vnd massen nach entblöste
genge auffgenommen / vñ bestetigung von vnserm Bergt
meister erlangen / vnd die selbigen mit nachlassung einer
frist / oder steuer bauhaftigt / wie dan solchs vbelich /
vñ die Bergtordnung nachlest / erhalten weil sie aber die
genge zum theil in ihren vorliehenen lehenen vñ massen /
am tag eher dann sie die erschürpften / vnd entblößen /
vñd augensichtigt machen. So komen andere auch
mit muthung eins freyen schürffens bey dem Bergtmei
ster zusuchen / vnd sich damit einlassen / Auch in den sel
bigen vorigen vorliehenen lehenen / die also mit steuer er
halten / in ihren massen / mit schürffen ein legen / vñ mit
handarbeit begeben / auch genge entblößen / vnd beym
Bergtmeister als dann bestetigung zuerlangen suchen /
Vnd wo sie durch vnvorsichtigkeit / vnser Bergtmei
sters solche bestetigung erlangen / So würde viel irrung
haders / vnd zanke damit eingeführt / vñ also die eldiste
wider die ordnung vnd billigkeit durch solch fürnehmen
beschwerht

Darauff ordnen vnd wollen wir / Wo sich solche
fehl / zutragen hetten oder künfftig fürfallen würde / das
den selben Mithern / vñd lehentregern / mit der vnder
schiedt / vnd fürbehalt anzeygung zuthun sey / Das sie
ihnen nach voriger vnser ordnung / dabey nit zubehaltē
wüsten /

wüßten. Damit aber dānoch einem lehen zūsuchen vñ
zubauen frey stehen soll / So sol es da massen wie er vor
gemelt / gestattet werden / Wo einer oder mehr muther bey
litzigem oder künfftigem Bergkmeistern muthung thun
würden / vnd sich in feldern mit schürffen vnd suchen ein
legen / die zunor vorlichen / der selben genge / oder ander
entblößen / vnd bestettigung darauff haben wolten / vñ
der Bergkmeister in zweifel vñnd fahr stünde / ob es der
alde vorliehene gangk / oder ein neuer were / Sol zu ab-
kürzung zukünfftigs zankes vnd irthums / wo / vñnd
an welchem ort / sichs begeben möchte / vnserm Bergk-
meister / vnd Geschworne / dem neuen Muther die lehen
so er sucht zuthun / Demassen / vnd aus vrsachen / wie
vorberurt / der ordnung gemess enthaltē / vñ dieser vor-
sichtigkeit / vor der vorleyhung gebrauchen / Erstlich
denn iüngsten lehentreger / dohin halten / das er auff sei-
nen vnkosten / gegen dem eldisten ausfändig mache / vñ
beweyfung thue / vñnd die selbige volfüre / das sein ent-
bloster gangk ein neuer / vnd vnbelehenter gangk sey.

Wo dan befunden das er ein neuer gangk / vñ außers-
halb des alden vorliehen gangs massen / vnd vierung er-
schürfft were / vñ darbey er den Muther behalten mag /
Als dann / vnd nicht eher / sol der Bergkmeister bestetti-
gung thun / damit künfftiger zank vñnd hinderlistiger
betrugk / dem fremden man / mit kauffen / vñ vorkauffē
der theil in solchem neuen vngewissen / vnd vnuorsicher-
tem lehen / do man kein bleybens haben magk / verhüt
vnd verkommen werde / Darzu auch auff solchen fahl /
Keins wegs zugestattē / oder nachzugeben / das in solche
lehē ehe auffündig gemacht / ob der gangk frey vñ zunor
vnuorlichen / frembden / auswertigen gewercken / bey
ernste

ernstlicher straff theil zuuerkauffen / wo sich aber zwiespaldt in der gruben / auff alden vorliehenen lehen / zechē vnd massen zutrüge / Sol die beweifung / wo die von nöten sein würde / geschehen / vnd dem auferlegt werden / das es dem Bergk Rechten gemess ist.

Die enterbung der Stollen gerechtigkeit.

Sichs zutragen würde / das man in einem / oder mehr Stollen inn ihren wasserseigen ansitzen / vnd vō vnserm Bergkmeister / ein Stollorht auff einem gang zutreiben zulehen erlangen / vnd damit in ein gebirge vnd feldt fortfaren / vnd als dan dohin komen / da zuuor der stollen / in des wassers seige / der selbige angeessen were / komen würde / vnd die wasser seige des alden stollen gestiegen hette / Damit dan das neue stollorht / einer zwo / odder mehr lachter tieffer / vnter den stollen darinnen er angeessen were / gebracht / vnd damit vor meint dem alden stollen seiner gerechtigkeit des neunnden zuenterben. Ordnenen vñ wollen wir / an welchem ort sich der fahl zutragen wirdet / das der neue dem alden stollen damit seine gerechtigkeit an dem ort / vnd stolle / do er das neunnde zuuor erlangt hette / damit nichts benhomen / Sondern der neue stollen / auferhalb der zechē do der alt stollen nicht einkomen were / seiner stollen gerechtigkeit des neunnden / gewertig sein sol / vnd den alde stollen / wie angezeigt / vnuorhindert sol bleyben lassen.

Darzu ordnenen vnd wollen wir / wo auferhalb dieses obangezeigten artickels / ein Stollen den andern enterben
wolt

wolt / sol der naue stollen sieben lachter / zum wenigstem
vnter den alde stollen seigericht tieffer eingebracht wer=
den / aufferhalb dieser teuffe / sol kein stollen dem andern
seine gerechtigkeit benhemen.

So die Gewercken leben vom

Bergkmeister erlangt vnd dieselben
wollen vermessen lassen.

Auff begere der gewercken / sol der Bergkmeister den
gewercken ire vorliehene leben vnd massen vermes=
sen / doch das der Bergkmeister den messtag zu=
vor viertzehē tage öffentlich lasse austündigen / wehne
odder was massen er den gewercken vermessen wolle.

Ob iemandes solche messung zuentlegen oder zunaz=
hendt sein wolt der handlung wissens zuhaben / als dan
ein fundgrube auff streichenden gengen vnd klufften mit
dreien vnd ein massen / mit zweien wehren vermessen /
sol dem Bergkmeister von einer fundtgrueben dreissig
groschen von eyner mass mit zweien wehren zwentzigt
groschen / vnd von einem Lochstein zusetzen fünff gro=
schen gegeben werden / ob aber eyn gewerck schafft ihre
massen / mit verlornen schnüren wolte gemessen / vnd die
Lochsteyn gesatz haben / Sol der Bergkmeister / ynn
form vnd massen / wie angezeigt den gewerckē vormessen
von einem wehr fünff groschen / vnd eynem Lochstein /
drey groschen aufzurichten nemen. So dan die Zeche
maszwirdig vñ Zyn machen thut / Sollen sie dem bergk
meister sein mess vnd lochstein gelt für vol entrichten / vñ
was die gewercken / von den verlornen schnüre zumessen
vñ den lochstein zusetzen endtricht haben / danon abge=
rechent werden. B

Vnderſchiedliche vor- meſſung ſo der Zwitter ſtock- weyßs ym Berge liegen würde.

Nach dem auch vermutlich / das auff dieſem vn-
ſerm Bergkwerck der platten / an etzlichen enden
der zwitter zu preyten blick leyt vnd zuachten / als
were es ein gantzer ſtock ym berge wo dem also vnd aus-
fündig gemacht / wollen wir / das vnſer Bergkmeiſter
die vorliehen lehen vnd maſſen / yn ſolchem zufal / vnd
ſtock mit ſo viel wehren die vorliehen in die lenge vormeſ-
ſen / vnd also quer vber ſieben lachter / zu ihrer vierung
gemessen ſollen werden / ſolchs alles ordentlich am tag
vorlochſteinet / vnd darnach den andern negſten vorlie-
hen lehen vnd maſſen des orts / der geſtalt anzuhalden
vnd auch der geſtalt vermessen werden / dorbey ſollen
vnſer Bergkmeiſter vñ geſchworne / guete auffachtung
geben / wo der zwitter nicht / als ſtockweis ſo breit vnd
lang ym berge liegen würde / das man maſſen der geſtalt
geben kan wie angezeigt iſt / ſollen die zechen / lehen vnd
maſſen / anders nit vermessen werden / den wie yn vor-
gemelten Artickel begriffen.

So zechen yñ vnſer freies fallen.

So auch eine oder mehr zechen yñ vnſer freies fallen /
vnd einander die auffnemen wolt / ſoler die zuuor /
mit den geſchwornen drey anfarende ſchiebt be-
ſichtigen laſſen / wo die vngebauet befunden / als dan ſol
der

Der Bergkmeister die selbige / vñ eher nicht für vnser freies
es dem mueter verleihen / wo aber eine oder mehr zechen
zwitter für der muelen hetten / vnd yn der arbeit ständen /
dieselbigen auffzubereithen / dorzu ein gewerschafft /
yhre arbeiter yn die muehl gebrauchte / vnd dieselbige
zechen / dadurch vngearbeit vnd ledig befunden / die
sollen auff diesem fall nicht für freies geacht / nach vor-
liehen werden / doch das man die zechen erbeiter / vber
viertzechen tage nicht yn muehlen haben sol. Welche
zeche dan vber die angezeigte zeyt vngearbeit befunden /
wo auch die erbeiter in muehlen gebraucht / sollen sie
dannoeh fur / vnser freies / wie oben erkleret / vorliehen
werden damit das Bergkwerck durch weiter verzug /
vber die benante zeyt zu nachteil nicht geseumbt werde.

Bergkmeister / das er

auff mitwochen vorleyhen

frist geben / vnd anders Bergkwerck
belangendt vnd auff keinen andern
tagk yn beuweisen der verorden-
ten handeln sol.

Der Bergkmeister sol alle wochen des mitwochs /
oder so feiertag seint / den negsten wercktag dar-
nach / an namhaftiger stadt / vñ beysein der ver-
ordenten / von zwölffen / bis zu einer stunden nach mit-
tag sitzen / vnd yn gestalt vnd form wie oben angezeigt
vorleyhen / vnd zuvorleihen wartten. Ob auch ie-
mandes friestung / oder anders bergkwerck belangende

B ij von

von Bergkmeister haben / oder erlangē wolt. Solchs
sol auff obbestümpften tagk / ynn beuwesen der darzue
verordneten beschehen / vnd ynn das Bergkbuch vor-
zeichnet werden / vnd aufferhalb der sol keine vorleihung
fristung / oder beschehene muetung / die nicht mit zetteln
beweist / oder yns bergkbuech geschriben were / nicht
stadt oder macht haben.

Bergkmeister / wie er irrige sachen
neben andern Bergkvorstendigen entscheiden sol.

Sichs begeben / das entblöste genge am tag / weit
gnug von andern alden vorliehen gengen vnd masse
weren / vnd doch in der teiffe / den eldisten gengen
vnd massen zu nahendt sein / vnd fallen würden / wan
den Bergkmeister neben andern bergkverstendigen / die er
inn solchem fall zu sich ziehen sol / doch vnverdeckt
solches besichtigen / sollen sie den einen theil / der dem
andern aus vnbilligkeit zunahendt ist / zuentrichten weis-
sen / damit rechtlich gezengk vnd vnkost / vormieden
bleibe.

Bergkmeister sol keine Bergktheil
bauen / auch niemandes auff theil zienstein / auch zin /
nicht leihen nach vorlegen / bey vnser schweren straff vñ
vngnade / nach gros vnd menig seiner vbertretung.

Bergkmeister / wie er
sich / so iemandes aldo vor-
legene zechen auffnemen würde halten solle.

S auch eyne oder mehr zechen hynfurt liegen blie-
ben / vnd in vnser freies quōmen / Die sol der Bergk-
meister / dem ersten Muther nach obbestimpter vn-
ser ordnung / doch die alden zechen nicht anders / dann
den negsten alden auffgelassenen vorzupusten gewerckē
an schaden vorleyhen / vnd so die vorleyhung geschicht
sol der bergkmeister solchs öffentlich anschlagen / Wo
dañ die selben alden verzupusten gewerckē / in vier woch-
en / nach dem anschlahen / ihre teyl vorlegen / darzu sollē
sie gelassen werdē / wo aber nicht / so mag der auffnemer
dieselben theil andern widerfaren lassen / oder vor sich be-
halten.

Wieman Lehen vnd Zechen bauen sol.

W Ir wollen das durch einerley gebende / mit zweyer-
ley lehen / vnd massen sol gebauet / vñ damit bau-
hafftig gehalten werden / Durch wen solchs an-
ders befunden / vnd bey vnsern Bergkmeister / die vnge-
baueten lehē muthen wirdet / Sollen sie vor vnser freies
vorliehen werden / Jedoch mit der vntherschiedt zunor-
nemen / So Bergkmeister vnd Geschworne / bey sich
selbs darbey bedenccken / vnd notwendig ansehen würdē
das eyn oder zwey lehen / eynem baue anhengigē / vñ ein
billiche wochentliche steuer / darzu gemacht vnd vor-
schrieben werden / auff den fahl sol es geduldet / aber auß-
serhalbē der vrsachen / weither nicht zugelassen werden.

Von besichtigung Bergkmeisters vñ geschwornē.

ES auch Bergtmeister vñ Geschworne / zu besich-
tigung der Lehen / die selben frey zumachen erfor-
dert / Sol ihnen drey groschen für ihre gebür ge-
geben werden.

Geschworne.

ES sollen auch zwene berckvorstendige man / zuge-
schwornen / vnserrn Bergtmeister mit gebürlicher
verpflichtung zugeordnet werden / die neben yhme
treulich auffsehen haben sollen / das zu rechter zeit / an
vnd ausgefaren / auch fürsichtig vnd treulich gearbeit /
vnserr vnd gemeynner gewercken nutz zuschaffen / vñ wue
sie in gebeuden / odder andern schaden vormercken / oder
befindē würden / dasselbige abzuwenden / vñ zuuorkomē
vleißigen / Was aber in ihrem vermügen nicht zuuerhū-
ten were / Solchs an vnser ober amtleute / beuelhaber /
vnd berckmeister mit gutem bericht / gelangen lassen / die
sollen als dan / die gebrechen andern / abschaffen / odder
nach gelegenheyt zustraffen fürnehmen / vñ in alwege
ob dieser vnser ordnung vestiglich halten / auch vor sich
selbs / getreulich nachkomen / vnd geleben.

Von versturzung des Bergrs in Schechten / Stollen / vnd Strecken.

ES sollen auch vnser itzige / vnd zukünfftige Bergt-
meister vnd Geschworne / vleissige auffachtung haben /
auff das versturzen das zu zechen / stollen vnd strecken /
das es schaden gebiert / nicht zuuorhengen / bey ernster
straff vnd peen. Das

Das auff die Steiger vñ Schichtmeister gut achtung gegeben werde / ihren ambte fürzusein.

WIr wollen auch / das vnser Bergkmeister vnd Beschworne / gut achtung auff Schichtmeister vnd Steiger haben sollen / wo sie dieselben nachlässig spüren vnd befinden / Sie so offft sichs zutregt / durch den bergkmeister mit der gewercken vorwissen / ihrer dienst entsetzt / vnd mit andern vleissigen personen bestalt werden.

Wo iemandes einen vor dem Bergkmeister zuorklagen hette.

Sol der Klegler / von dem Bergkmeister ein Kerbholz genommen / mit dem zeychen / den beklagten vor ihnen zubringen / Welchs der bergkmeister zu der iederzeit dem Klegler geben sol / Vnd solchs dem beklagten vberantworten / das holtz verachten / vnd vngheorsamlich aussen bleyben würde / Sol der dem bergkmeister zehen groschen zur busz verfallen sein / ob er aber das gelt zugeben nicht vermöchte / drey tag vnd nacht vmb seinen vngheorsam in der Tynnitz gestrafft / vnnd gleichwol dem Klegler / die billigkeit verheiffen werden.

Gegenschreiber belangendt. .

Es sol ein Gegenschreyber verordent / vnd zu solchē
dinst veraidet werdē / Ein iede zeche mit ihren gewer
cken ordentlich vñ vleissig in ein buch einzuschreybē
Sol ihme von ieder gewerckschafft ein zuschreyben / drey
zins groschen gegeben werden / So dan der gegenschrei
ber angefücht / iemandes seinetheil abe / vñ einem andern
zu zuschreyben / Sol man ihme von einem sechzehnen teil
zwene groschen / vnd von einem achttheil drey groschen
von einer schicht vier groschen / vñ von einer gantzen
zeche / zehen groschen geben / vnd der Gegenschreyber /
sol von den Aetordaten / aus vñ ein zuschreyben / nichts
nemen / Würde auch einer / einem oder mehr theil /
schencken / verkauffen / oder welcher gestalt sich das zu
tragen wirdet / zukome lassen / Sol der dem die theil gege
bē seint / oder verkaufft werden / die gewehr vñ vorzüglich
zuthun schuldig sein.

Zu welcher zeit das vber schreyben der theil beschehen sol.

Es gelanget auch an vns / wie viel bercklente zu vne
gewonlicher zeit / vnd sonderlich zu abents vnther
den liechten bey vnsern Gegenschreyber suchung
thun / ihnen theil vber zuschreiben / daraus sich al bereit
vnwillen / zank / vñ zwitteracht zugetragen solchs zuuer
hüten / Ordnen vnd wollen wir / das ein ieden der teil
ihme wil vberschreyben lassen / frue zu acht horen / bis
an die zehende mittags stunde / vñ nach mittag von
einer hor bis an drey gegen abents vngenerlich / zu dem
Gegenschreyber sich fügen sol / Vnd was er ihne ab vñ
zuschreiben bey gedachten Gegenschreyber auszurichtē
hat /

hat/in der gesetzten vnd geordneten zeit suchen/vñ anse-
richten / soler der Gegenschreiber in seinem Ambt an-
trossen/vnd befunden werden/was im fall seins ambts
bey ihme gesucht abzuwarten/Welche sich darüber mit
vnnützen / vñ vorgeblichen wortten weren erzeygen /
oder vornemen lassen/Sollen darumb nach gelegenheit
gestrafft werden.

Zubuss anzulegen/

Retardaten vber zuantwor-
ten vnd theil/so gemeynen gewercken zuge-
schrieben sant / wie mit den ge-
handelt werden sol.

WAn sol alle quottember/wo es not ist / zubuss anz-
legen / nach ermessung Bergkmeisters / vnd ge-
schwornē/die der Schichtmeister das ander quartal
hernach vor vnserm Bergkmeister/den gewercken sol be-
rechnen / Als dann mügen die gewercken mit raht des
Bergkmeisters/nach notturfft der zechen/wider zubuss
anlegen / die inn vier wochen nach beschluss einer ieden
quarthal/ rechnung von einem ieden gewercken sol gege-
ben werden / Welcher aber nach anlegung der zupusten
inn vier wochen negst folgende/sein zubuss nit gibt/den
oder die / sol der Schichtmeister vnserm Bergkmeister/
im register anzeygen/die von stundan/sollen ausgethan
vnd den vorzubusten gewercken/zugeschrieben werden.

Haier vnd arbeiter lohn/wie
solchs durch den Bergkmeister mag
gebessert werden. C

Nach dem inn etlichen zechen die haier / an ferlichen
vnd wasserigen steten / vnd im bösem wetter arbeitē
müssen / vnd doch nit mehr lohns haben / dan an-
dere / so dergleichen erbeit nit haben / wollen wir / das der
Bergkmeister / so offt sichs zutregt / die selbige erbeit sol
besichtigen vñ nach ermessung den lohn zimlicher weis
vorbessern / welcher Steiger oder Schichtmeister / ausser
halb solcher vrsachen / vnd an erkentnis vnser Bergk-
meisters vnd geschwornen / den erbeitern ihren lohn stey-
gern vnd verbessern würde / der oder die sollen darumb
mit ernst gestrafft werden.

Schmelzhütten.

Wir wollen auch zu förderung der gewercken / vñ
gemeines Bergkwercks nutz / Auch zuerlangung
vnser fürstlichen gebür / verordnen / das ein Rich-
tige Schmelzhütten dem Bergkwerck gelegen / vnuer-
züglich erbanet / vnd zu gangthafftigem werck auffge-
richt werden sol / Damit aber zuuor mercken / das wir
nicht vnsern eygen / Sondern gemeynen gewercken from-
men zufürdern geneigt / So wollen wir aus gnaden nach-
geben vnd zulassen / das die gewercken / erstlich ihren Zyn-
stein / darnach die Schlacken schmelzen / zum andern
die selben Schlacken noch ein mals puchen / vnd den fa-
den zu ihrem nutz heraus ziehen / wie es dann dieser zeit
zum Eybenstock / vnd Schwartzenberg vbelich gehal-
ten wirdet.

Dublstedte zuuor leyhen.

So

Siemandes vmb Mülhstede bey vnserm Bergk-
meister / zu vorleibē mit muthung ansuchung thun
wirdet / sol er die an enden das den vorigen alden /
vnd gangkhafftigen gebeuden vnnnd mühlen / nicht vor-
hinderlich ist / vorleyhen / vnd zehen groschen lehengelt /
von einer mülhstede nemen.

Die Seiffener vnd Mublerbeiter belangent.

Sie selben sollen alle Montag vmb neun oder zehen
hor / zu ihrer erbeit auffm waldt gehen / den tagk
aus / vnd die folgende tag alle dinstags / mitwoch
donerstags vnd freitags alle tag / von auffgang biss wi-
der zu niedergang der Sonnen anfahren / vnd ihre schicht
treulichē / vns vnd den gewercken zu gut verfahren / auff
den Sonnabend / wider ihrem abgang / vmb zehen her
nemen.

Schichtmeister / Steiger / Mühlmeister vnd schmeltzer belangende.

Es sollen kein Schichtmeister / Steiger / Mühlmei-
ster / nach Schmeltzer / anders dan die vorstendig
geacht / angenomen nach zugelassen werdē / welche
vestiglich sollen voraidet / vns vñ den gewercken getreue
zusein / vnser vnd der gewercken sachen / nützlich vñ treu-
lich nach höchsten vermügen zuhandeln / Der Schicht
meister sol auch / den ordentlichen vnnnd wochentlichen
anschnitt vor vnserm Bergkmeister / vnd geschwornen

E ij halten

halten / Darzu alle ding den gewercken auff's gleichst /
vnd nechst zuerzeugen / Als einham vnd ausgabe alle
quottember / erbaruch vnd wie gebürlich berechnen / vñ
ein Register bey vnserm Bergkmeister hunderlegen / Dar=
aus sich zu ieder zeit die gewercken / wie mit ihnen gehan=
delet / zu notturfst zu erkunden haben.

Es sol auch der Schichtmeister vleissig auffm stey=
ger sehen / vñ der Steiger auff die erbeiter / Damit allent=
halben die Schichten für vol angefahren / das sie am son=
abent darnach zu lohnen wissen / Vnd wo die Schicht
wie geordenet nit angefahren / Sol den erbeitern an ihren
lohn abgezogen werden / darzu sol alwegen der Schicht
meister / bey dem schmeltzen sein / vnd vleissig neben vn=
serm Bergkmeister zusehen / das vnser vnd der gewerckē
nutz gefordert / vnd schade verhut bleybe.

Wie man auff dem Berge inn Muelen vnd Weschen vordingen sol.

So die gewercken den erbeitern in zechen wollen vor=
dingen lassen / Sol alle wege durch Bergkmeister
vnd geschworne / der Stein vnd das gebirge not=
turfstiglich beschen vnd behauen / Als dan nach gelegen=
heit des steins / vnd nicht der person verdingen / damit die
gewercken nicht verkürtzt nach vbersetzt werde / Gleichs
fals in Muelen / Weschen / vnd seiffen / nach gnugsamer
besichtigung / sol gethan vnd das rechte Bercklacher /
auff die zechen geordenet / die geding so verfare / dadurch
abge=

abgenommen / vnd von einer stueffen so verdingt vnd geschlagen wirdet / sollen drey groschen gegeben werden.

Die Sewercken so zu vorlege
auff ihr gebeude gelt auffheben / vnd doch
die erbeiter mit zalung ihrer
lohne vorziehen.

Welcher bauender gewercke / der vorlege auff seine
gebäude nimbt / Der sol die erbeiter wochentlich /
oder alle vierzehnen tage ihres lohns entrichten / vnd
bezalung thun / Ob einen die erbeiter / sich des vor vnserm
Bergtmeister beklagen würden / Sol der Bergtmeister
den erbeitern one einiche ausflucht zudem / oder seinen
gütern / Es sein gewonnen zwitter auff bereiten Zynstein /
odder zugemachten Zyn / auff zimliche widerung mit
fürsichtigem Rath / vnd bedacht / wie folgent erklet /
vorhelffen / Damit ein ieder zu frieden gebracht / vnd
Klaglos gemacht werde / im fal do arme gebäude seint /
vnd einer schuldig sein würde / vnd die erbeiter klagen /
die keinen vorlege nemen / sol den selben erbeitern / wie vor
alders vbelich vnd herbracht / hülff zu ihrem liedlohn
zuthun mit gewegert werden.

Einen zettel vom vorle
ger in der rechnung auffzulegen.

Es sol zu ieder zeit des quartals rechnung von den
Schichtmeistern / des vorlegers bekenntnis / glaubwürdi-
ger

ger schriftlicher schein / vnd bericht fürgelegt werden /
was vñ wie viel ein ieder vorleger / auffß bergtwerck dar
gewandt vnd geliehen habe / Disß vorschienen quartal
darinnen zuersehen / ob die schichtmeister der gewercken
gut an ihren nutz legen / vnd nicht mehr auffheben / dan
auffß bergtwerck gegangen / Damit der gewercken scha
de verkommen / vnd verhut werde.

Vmb schuldt zutheyle / Zyn stein vnd Zyn zuuerheiffen.

Wid so sichs zutragen das jemandes in sachen von
Bergtschulden / herrürende einem zuteilen / Zynstein
vnd Zyn / Plagen würde / vñ hülff bey dem Bergt
meister suchen / sol der bergtmeister / dem solche teil Zyn
stein oder Zyn zustendigk nach her gebracht vñ
gebrauch / mit einer offen schriefft dem beklagten vnter
seinem petzschafft vorstendigen / in gebürlicher zeit / nem
lich vmb bekante schulde / in vierzehnen tagen den Kleger
zufriden zustellen / So solchs von ihme nit beschiet / als
dann wie vor alders herkommen / dem Kleger vmb so viel
schulde / so der glaubiger bekant / oder der Kleger beweis
lichen darthun wirdet hülffe thun / den beklagten an die
besserung / so die vorhanden weisen.

Aber was in gemein bekandten lidelohn belangen
thut / in dem sol der gebrauch vnd gewonheit / wie bis
her gehalten / nachgegangen werden.

Wes sich die Bergt arbeiter halten sollen.

Einem ieden berckarbeiter / sol aus bewegenden vr-
sachen / auff diesem Berckwerge 3wo schicht zufaren
nachgelassen sein.

• **W**an̄ ueue kluffte vnd genge
erbauet vñ entblößt / wie darauff gemuthet
vnd auffgenommen werden sol.

Nach dem sich auch / auff vnserm Berckweg sich
albereit zugetragen / vñnd forder nach dem willen
Gottes begeben möcht / das die gewercken auff
stollen / in zechen / lehen vnd massen / mit ihrem gelt /
neue kluffte vud genge erbauen / vnd entblößen / die gute
zwitter füren / welche der erbarkeit vñ billigkeit nach von
ihren dienern / Schichtmeister vnd Steiger / auch den er-
beitern billich ihnen zu gut solten gemuht vñ auffgeno-
men werden / nicht allein ein fundtgrubē / Sonder mehr
lehen vnd massen / Nach dem es aber von ihnen zuzeiten
vorlast / vñ andere mit nutzeten die nicht dohin verbau-
et haben / eher dann sie zu vnserm Bergkmeister kōmen /
Darzu etzliche diener vnd erbeiter / vorseztiglich auff dem
neuen entblosten gengen oder geschicken / mit mehr dann
ein fundtgrube / den gewercken muthen / vnd ihnen die
negsten massen darnach zuziehen / darinnen vnbillicher /
vnd vorteilhafftiger eigener nutz gespürt wirdet.

Ordenen vnd wollen wir / auff was gependen sichs
begeben vnd zutragen möchte / darauff man trostliche
anweisung / von zwittern auff neuen gengen entblößen
wirdet / Das darauff die schichtmeister vnd steiger ihren
gewercken zum wenigsten ein fundtgruben / mit beiden
nechsten massen muthen / vñ was also dan̄ darnach vor
lehen sein mügen / sie die fur sich auffnehmen / vñ also fort
an

an/ in allen der Bergkordnung nach handeln vñ hal-
ten.

So zin gemacht wie viel der centner am gewicht haben sol/ vnd was zu Fürstlicher gebür zureychen.

So Gott der almechtige Zynstein in der art vñ Refir
dieses vnser Bergkwerchs der Platten gebē wurde/
Sol an dem ort inn vnser hütten / vnd was noch
Schwartzenberg gehörigk / Sol zu Schwartzenberg/
vnd der Zynstein der vmb Eybenstock / in der selben art
vñ refir gewonnen / zum Eybenstock oder der ende eins/
vnd sonst nirgents geschmeltz werden. Vnd nach dem
schmeltzen das zin in die wag daselbst geantwort / vnd
mit vnserm zeichen vnderschiedenlich vormerckt / vñ be-
zeichnet werden / Welcher darüber zin wegwenden /
oder die zeichen verandern würde / vnd er solchs vberko-
men / der sol seiner straff mit vngnaden von vns gewartē.
Darzu sol ieder Centner hundert vnd zwölff pfundt / der
Stadt Zwickaw gewicht haben / dohin dan die schwere
solchs gewichts verordenet / vnd von iedem Centner sol
vns vnser zehendt / vnd das wage gelt / Als nemlich von
einem Centner ein halben gülden / Darzu von der wage /
iedes Centners ein halben zinsz groschen / vnser Fürsten
müntz vnserm zehendtner getreulichen vberantwort wer-
den. Aber von allen andern geringē metallen / als Eysen
stein Wieszmat vñ Bley / Küss / Kupferertz / Sol vnserm
geordneten beuelhaber das zehende fuder dauon / der-
massen

massen auch vberreicht vnd zugestalt / welcher darin feh-
lhaftig befunden / sol als ein betrugk / nach der gröss
vñ menig solcher seiner vorwirckung wie recht gestrafft
werden.

Wie man solch vnterschei- dentlich zin zeichnen sol. .

Nach dem dieser zeit drey zinberckwergk bauehafftig
fürfallen / so sollen auch drey zeichen geordenet
werden / iedem Berckwergk sein sonderlichs / als
Schwartzenberck / Libenstoc / vnd der Platten / bey
welchen zeichen yedes zuerkennen sein magk / vnd damit
zuzeichnen / welche zin auch yn ihrem werth / der bes-
serung vnterscheiden. Aber an welchem orth durch
berckmeister / geschworne / vnd des voreidten schmeltz-
ers befunden vnd erkant / das die zyn nit rein weren / die
selben sollen gantz vngezeychnet bleiben / solche vnser
geordnete zeichen / sol vnser zehendtner yñ getreuer sur-
sichtiger verwarung halten / vnd wie oben vormeldt /
gebrauchen.

Es sol niemandes Keinen zinstein vorkauffen. .

Es sol niemandes Keinen zinstein / er sey vom Bergk
oder Seiffenbergk gewonnen / kauffen noch vor-
kauffen / sondern was in einer zechen gewonnen /
vnd erlangt zuschmelzen vnd zuorrechten / vnd also in
dem / mit vorwissen vnd erlaubnis des Bergkmeisters
des orths zuthun / vnd zuhandeln. .

D Liebnius

Liebhus vnd vbrige zering nicht zugestatten.

Es sol forthin yn Schmelzhütten / wan man zyn macht / von yedem zentner zin eyn groschem dem Schmelzer vnd helffer knecht zunortrincken / vnd nicht mehr gegeben werden / was sie dorüber verzeren vnd vorthun / das sollen sie von yhrem lohn zalen.

Was für müntz sol ausgeben vnd damit gelonet werden. .

Alle müntz die in vnserer Chur vn Fürstenthumb zugelassen / vn gangkhafftig sein / sol an den enden auch vnd mit keiner andern müntz gehandelt / vnd den arbeitern abgelonet werden. .

Lottember geldt der zechen.

Wir ordenen auch / das von ieder zechen in welcher gestalt dieselbige bauhafftig gehalten wirdt / alle Lottember drey vnserer groschen dem verordentem Bergschreiber des orths / ynn beisein Bergkmeisters vn geschwornen auff zeit gewonlicher rechnung gereicht sollen werden / wie dan solchs auff andern Berckwerckzen auch vbelich / dorüber ordentliche / vnd auffrichtige rechnung zuhalten vnd zupflegen / von solchem geldt
sol

sol die wochentliche belonung / den geschwornē gegeben
werden / vnd die vbermass yn beschliesliche vorwarung
zunemen / auff zufellige erbare notturfft gemeines Bergk
wercks mit radt zugebrauchen / Darzu drey schlüssel zu-
ordenē / einer dem zehendtner / der ander dem Bergkmei-
ster / vnd der dritte einem aus den geschwornen.

Büchsenpfennige belangend.

Es sol auch ein ieder Steiger auff den zechen / der
Mülmeister in mülen vnd weschē / der Schmelzer
in der hütten / ein ieder bey seinen gethanē eydtpflich-
ten / bey allen erbeitern wochentlich die Büchsenpfen-
nig einnemen / vnd zu sich nemen / vnd alle quortember /
die treulich vnserm Bergkmeister berechnen / vnd vber-
antworten / wie auff andern bergkwercken vbellich vnd
gebreuchlich ist / die der Bergkmeister neben den veror-
denten eldisten der knapschafft / mit vnserm wissen / zu
ihren vnd gemeinen nutz wenden vñ gebrauchen sollen /
vnd weiter was des geldes eingenomen / vñ wohyn
solch gelt geben / ordentliche vnd richtige rechnung vñ
beschiedt dauon thun sollen.

Erbtheil belangende.

Ir wollen auch / die gewonliche gerechtigkeit wes
der sein mügen / des erbtheils dieses zyn berckwerg
belangende / gegen den gewercken / dissmals aus
D ij gnaden

gnaden fallen lassen / vnd darin geduldung haben / doch
wu sich solch Bergkwerck auff silber / oder andere mehr
methal / dan zyn berckwerg erweisen vnd zutragen wür-
de / Als dan vnd auff dem sal vnser fürstliche gebür vn
gerechtigkeit / hiemit gantzlichen furbehalten / vnd aus
gezogen haben.

Suchen vnd schürpffen auch den erbtheil des Ackermans.

Wurde sichs auch begeben / das einer auff vnserer
vnderthanen gueter suchen / vnd schürpffen würde / sol
iederman gegunst vnd zugelassen werden / der gestalt so
er nichts antreffen thet sein pleibens zuhaben das er die
geworffen schürpffe / an enden vnd stellen do es den eyn-
wohnern schaden g. byrth / wiederumb eynzufüllen /
durch Bergkmeister vnd geschworne in einer angesatzte
zeit / dohin gehalten werden. .

Alle seiffen welche anff diesen vnsern welden gelegen. .

Alle Seiffen so yn dieser arth / vnd Kefir gehörig /
wollen wir / das die gewercken vns / wie denen von
Tettaw / von alders herkommen / die yerlichen zins
geben sollen / ausserhalb der Seiffen / der Steynbach
genant / sol sein zyn wie denē von Tettan sie gethan habē
vns wie das ander zin so gemacht / alwege vorzehende.
Bergk-

Bergkmeister / Segen- schreiber / Berckschreiber / vnd Schichtmeister.

Sie sollen ihr ordentlich Register / vnd Rechnung
halten / wie die Ambter vnterscheiden / vnd inn
Berckwergs sachen vnd hendeln hienor geordnet
auch in öffentlichem gebrauch / vbelich vnd erbarlich /
mit fürsichtigen treuen ihren pflichten nachgehen.

Damit man sich künfftiger zuseh / vnd irthumb in be-
richt der handlung zuerholen / vnd zuentcheiden habe /
Nuch da durch ihr gebürlicher vleis / der notturfft nach
erkant müge werden. Darzu sol auch keiner derselben
obangezeigten personen / auch die geordnete geschworne
one erlaubnus / vnd vorwissen des berckmeisters vber tag
vnd nacht / nicht von dem berckwerg sein / Nuch er der
Bergkmeister / solchs für sich selbs / one notwendige ge-
scheffte / seins benolhenen ambts also halten / auff das
durch ihr abwesen kein nachteilig vorseumnus eingefurt
nach verursacht werde / in welcher erlaubnus / auch der
Bergkmeister nach gelegenheit jedes notturfft / mitlerzeit
die fürsichung zuthun / bedencken vnd verschaffen sol.

Zuerhaltung guets friedes vnd eynigkeit / auch wie man sich gegen den Todtschlegern / vnd mutwilligen frenelern halten solle.

Nach dem sich auch viel leichtfertiger zwitteracht vnd
D iij haderey

haderey / so sich auff diesem vnserm berckweg auff der
Platten zutragen möchten / zubefaren. So haben wir
verordenet / vnd wollen das ein itzlicher / der one noth-
were vnd beistandt der gericht / einen schlüge / Ob sich
auch der mit den Klegern / würde vertragen / Dannocht
sollen der / oder die selben thetter zu ewigkeit / auff diese
vnserer Berckweg / vnd in die selbige gericht nicht zuge-
lassen / welche auch nach der that begriffen. Sollen
nach recht / vnd ihrer vorwirckung gestrafft werden.

Bercksachen in dieser ordnung nicht begriffen.

Alle handel vnd sachen / so in dieser ordnung nicht
begriffen / vnd in der güte mit mügen entschieden / Sollen
nach Bergrecht ausgetragen werden.

Furbehalt der anderung vnd erklerung dieser ordnung.

Wir wollen vns auch zu welcher zeit es / sich verur-
sachen / vnd die nottursfft erfordern wirdet / vorbe-
halten haben / diese vnserer ordnung / mit dem bestē
erwegen zu andern / zumindern / vnd mehren / Auch die
erklerung / vñ pilliche deutung / ob sich einicher irthumb
der artickel in dieser ordnung zutragen würde / zuthun
haben / So offft es die not erfordern wirdet / darauff sich
meniglich zurichten wisse.

Straff

Straff in vbertrettung dieser ordenung.

Alle vnd itzliche artickel inn dieser vnser ordenung begriffen / Wollen wir von ledem vchst / vnd vnvorbrüchlich gehalten haben. Gebiethen auch darauff / vnsern Ambtman / Zehendtner / vnd Bergkmeister / Auch allen andern / den diese vnser ordenung zu hanthaben / vñ zuhalten gebürth / Ernstlich vnd vestiglich zugeleben / vnd mit getreuem vleissigem auffsehen / nachzugehen / vnd gantz vnuerbrüchlich zuhalten wo auch solche vbertretten oder vbergangen befunden / mit ernst / sonder nachlassung zustraffen / bey vormeydung / vnser vngnade / vnd missfallens.

Freyheit



Freiheit des Berck- wergs auff der Platten.

In Gots gnaden
wir Johannis Friderich /
Hertzog zu Sachsen / des heyligen Rö-
mischen Reichsertzmarſchalh vnd
Churfürst / Landtgraff in Döringen / vnd Marggraff
zu Meissen. Thun kunth vor vns / vñ in vormündt-
ſchafft des Dochgebornen Fürsten / vnſers freundtlich-
en lieben bruders / Hertzog Johans Ernſten zu Sach-
ſen zc. vnd vnſer erben / gegen aller meniglich. Nach
dem aus vorleyhung des almechtigen / ſich ein troſtlich
Neue Zyn berckwerg / vnſers Fürſtenthumbis vñ ambts
Schwartzenberg am walde / der gegenheit / vnd gebirgē
die Platten genant ereuget / vnd der ewige Gott / ſolchs
one zweifel / aus ſonderlicher gnade / zu mehrung lob vñ
preiſſ / ſeins heyligen werden namens / vñ vielen menſchē
zu beſſerung vorliehen. Also das zuuorhoffen / wo es
mit freyheit vorsehe / vnd guter Regierung vleiffig beſtalt
würdet zu gutem auffnemen / vnd nutz / mittelſt götlicher
gnaden / gerychen werde. Welchs wir vns dan / als der
Landesfürst in des Fürſtenthumb daffelbig Berckwerg
gelegen / nach vnſerm vernügen zufürdern ſchuldig er-
kennen / vñ geneigt ſein. So haben wir demnach den
ihenē / ſo ſich des orths weſentlich niderlaſſen / vñ bauē
werden zufürderung / vnd auffnemung deſſelbē die gne-
dige freyheit gegebē vñ thun ſie damit beſreien / wie folget.

Den zyn zehendt belanget.

WIlligen vnd wollen wir / das vns vom zentner zyn
Wein halber gülden vnser fürsten müntz / sol gegeben
vnd derselbige halber gülden vnserm zehendtner /
oder in mangel des / vnserm Bergkmeister doselbs / bis
auff vnser weither verordnung gereicht werden.

Erbliche auffsetze.

WIr wollen sie auch mit keinen erblichen auffsetzen
belegen / yedoch was zue eylander vnd gemeynen
landtvolge / auch Cristenliche hülf vnd rettung /
für siele vñ belangen thut / in dem sollen sie sich mit hülf-
lich vnd fürderlich erzeigen / aus vrsachen / weil solchs
inen auch zu mit wolfarth / vnd beschirmung gereichē
thut. .

Backen / Brauē / Meltzen / Schlach-
ten / vnd aller andern erbarlichen handlung
vñ befreihung / der prouiant zufürens.

WIr befreihen sie / vñ lassen inen gnediglichen nach /
das sie sich der freiheit vñ ordenung / mit Backen /
Brenen / Meltzen / Schlachten / vnd allen erbar-
lichen handlung vnd nharungen / dorzu in aller profiane
des zufürens / zuerhaltung yhrer der leuthe auffm berck-
werg / wie auffm Schneberg / Buchholtz / vnd andern
gemeinen vnsern Berckwergkē vbelich / sondern zoll vnd
gleit

gleit gebrauchen sollen vñ mügen / yedoch das es damit
in redlicher vbung / sonder gefarliche misbrauchung
gehalten / vnd nach gelegenheit / gedent vnd vorstanden
werde. Welcher ordnung wie oben gemelt / sie sich zu
Zwickaw bey dem Radt / vnd auffm Schnebergk erho-
len sollen . . .

Es sol auch zu ieder zeit den selbigen / so die profiant
dohin führen vnd treiben / vom Richter vnd Schöppen
des orths / schriefflicher schein vnd Kantschafft / zuuer-
hnetung betrugs gegeben werden . . .

Erwelsing vñ nach- lassung des gerichtszwangs.

SD sollen ierlich Richter vnd Schöppen von ynen
erwelet / vnd fürder vns als der oberkeit / dieselben
zubestetygenn heymgestalt werdenn / wie auffm
Schneberg vbelich vnd gebreuchlich.

Dieselben Richter vnd Schöppen / sollen auch allen
gerichtszwangk rechtmessig vnd erbarlich zuüben vnd
zustraffen / vnd in solchen mit allen zugengen rechtmes-
siger vnd gebürlicher straff / bis auff vnser widerruffen
zuuerwalten haben / aber denselben zugangk vnd genießs
von den gerichtszellen / sollen sie zu gemeinem nutz / yer-
lich vnd ordentlich mit gutem beschiedt vorrechten.

Vnd die gemein sollen zu vnderhaltung friedens vnd
Rechtens / yn zufelligen auffleufften / frenel sachen vnd
noth geschessern / fürnemlich den amtleuten vñnd
benelhabern / auch Richter vnd Schöppen gehorsam
leisten . . .

Gewicht

Gewicht Ehlen vnd mas.

Gewicht Ehlen vnd Mass / sol nach der Stadt
Zwickaw ordnung gericht werden / yñ masen es
auff dem Schneberg auch gehalten wirdet / mit
vleißiger bestellung / besichtigung vnd verwarunge /
auff straff des betrugs.

Dieselbe Ehlen vnd mass sollen yhnen / durch vnsern
ambtman vñ zehendner auffm Schneberg / im anfang
zugeschickt werden / vnd Richter vnd Schöppen / die als
yñ verwarung nehmen / die andern mass darnach zu
eichen / betrugt vnd schaden zuerwaren vnd zustraffen.

Fleisch vñ Brothbencke die Badstuben der Saltzkasten.

Willigen wir aus gnaden / das dieselben fleisch vnd
brothbencke / die Badstube / vnd der Saltzkaste
Richter vnd Schöppen / auch gemeinen einwoh-
nern des Berckwergs auff der Platten / zu nutz vnd ge-
deien / mit fürsichtigem bedacht / an gelegenen enden vnd
pletzen / nach radt des ambtmans vñ zehendners vom
Schneberg angericht / vnd was ierlich einkomens vnd
fromen dauon erlangt / der gemein zugut / getreulich vnd
ordentlich einbracht / vñ ierlich vor vnsern beuelhabern
verrechent werde. Welchs inen doch zu ihrem nutz
volgen vñ gelassen werden sol / alles bis auff vnser gefal-
len / auff das wir in deme mit auffsehens haben mügen /

L ij das

das damit der gemein zum besten gehandelt vñ angelegt werde.

So sollē sie sich auch der ordnung des kauffs im brot getrencke / fleisch vnd andern zu Zwickaw / oder auffm Schneberg erholen / damit das armut mit vnzimlichem nicht übersatzt werde.

Fenr ordnung vñ ander gemeine nützliche vorsehung soll mit der zeit mit gutem bedacht vnd rath / auch für genommen vnd geveiffiget werden.

Vortheil der Gebeude.

WIr wollen auch den vortheil zu auffrichtung der Gebeude thun / das eynem ytzlichem / so sich des orths auff anweisung vnser Berckmeisters / der ordnung nach zubauen einlassen wirdet / holtzs zum anfangt / derselben yhrer ytzigen notturfftygen neuem gebeude / doch in dem die vberflüssigkeit zuuormiden / nach anweisung vnser beuelhaber / vñ verordenten holtzförstern / am bequemen enden sol gegeben werden / welcher förster alweg einē schriefftlichen schein von dem ambtman oder dem gesatzten verordenten haben sol. Darüber beiderseits Register zuhalten / vñ alle quarthal zuuorrechtē / auch einen benanten tagt / yeder wochen fürzunemen / wehr holtz begeren vnd suchen wirdet den selben die anweysung zuthun / damit man des teglychen anlauffens entladen / vnd ein ieder seine kuntschafft / des schriefftlichen scheins / bescheidt vnd holtz wisse zubekomen.

annemung

Annemung der Erbpflicht.

Es sollen auch alle einwohner vnd sesshafftige / mit gebürlichem erbpflichten gegen vns / vnd vnsern vnmündigen lyeben Brudern angenommen werden / vnd solchs sol vor vnsern ambtman zu Schwartzenberg / vnd Berckmeister auff der Platten geschehen / vnd Register dorüber erhalten werden.

So sol auch allen bauenden Gewercken / auff diesem vnserm Bergkwerck der Platten zugelassen seyn / sechs iar die negsten vom datum anzufahen / das ein ieder auff seine zyn den vorlege suchen nehmen / vnd wan eyn yederteil vorsprechen mag seyns gefallens / vnd nach ausgangt dieser zeyt / sol sich ane vnser gnedige zulassung keiner in weithern vorlege begeben. Dan wir vns den selben hiemit / nach ausgangener zeit zuuor behalten haben wollen.

Wir wollen auch euch hiemit / an vnsern Rath vnd lyeben getreuen / Hans von Weyssenbach Rytter / als vnsern itzigen ambtman auffm Schneberg / vñ Paulen Schmiedt zehendtner / welchen wir des orths / mit verwaltung vnd auffsehung zutragen beuolhen / geweiſet haben / denenn auch vnser fürstlicher nutz sol geantwort vnd yhnen / odder yhres abwesens / vnsern Ambtman zu Schwartzenberg yn allenn zymlychen
L ij pillichen

pillichen dingen / gehorsam geleist werden.

Fürfallende gebrechē.

WEs ihnen auch gebrechen / vnd mangel fürstehen werden / die sie billich zusuchen vnd zu klagen habē Das sollē sie erstlich an die gedachte / vnser ambtleute / vnd zehendtner gelangen lassen / Darrinnen sie sich zu ieder zeit / der gelegenheit / vnd empfangenen benehlich nach / gebürlich erzeygen / vnd halten sollen / Sie auch inn allen zimlichen vnd pillichen rechtmessigen sachen / biss an vns schützen vnd handthaben. Inn dem allen geschiet vnser ernstlicher wil / vnd gentsliche meynung.

Des zu vrkundt haben wir / vnser Insiegel wissentlich hieran lassen drucken / Geschehen vnd geben zu Weymar Sontags Inuocant. Nach Christi vnser lieben Herrn / vnd seligmachers geburt / Tausent Funffhundert vñ im fünffvnddreissigsten

Jar 2c.:

✻ ✻
✻



was

Was der Churfürst zu Sachsen 2c. vnser gnedigster Herr

Den gemeynen Gewercken / vnd der Anaptschafft
auff der Platten / auff ihr Supliciren / das sie
am Dornstage in der Pfingstwochen an sein
Churfürstliche gnaden gethan / zu ant-
wort haben geben lassen / Wirdet
hernacher Artickels weisse /
vnderschiedlich be-
fundē nemlich.

* *
*

Der gemein man sollen die Fluth / wege / vnd Stege
auff zuheben / Vnd zu ihrem nutz vnd fromen / zu guth
zumachen / gegönnet vnd zugelassen werden.

Was die wage von einem Centner ein halbē grosche
en / zugeben belangen thut / Den selben wollen hochge-
dachter vnser gnedigster Herr / der gemein auff der Plat-
ten zu gut (doch auff widerruffen / nach seiner Chur-
fürstlichen gnaden gelegenheit / vñ gefallen / aus gnaden
zulassen.

Betreffende / Wo ein mehrer vñd reicher Mettal /
dann das Zyn Berckwerge / ist / mit der zeit erregt / vñd
erbauet / das sie als dan mit der freyheit / wie der Schne-
bergt gnediglich möchten vorsehen werden.

Dierauff

Dierauff beruhet / vnser gnedigster herr / auff der itze
gegebenen freyheit / Do sich aber / der fahl das andere
Metel wie berürth möchten erbauet werden / zutragen
würde / Als dann wollen sich sein Churfürstliche gnade
weither gnedigen erzeygung halben vornehmen lassen.

Den Artickel belangendt / das vnser gnedigster herr
inn einer meil wegges / vmb die Platten / kein stadt / oder
flecken zu banen nicht zulassen solt / Darauff wollen sich
sein Churfürstliche gnade / do sich solchs begeben wür-
det / nach gelegenheit auch zuerzeygen wissen

Der Profiant halben / Sollen die gemein auff der
Platten / zu welcher zeit / das ihr notturfft erfordert / bey
dem Ambtman auffm Schneberge / Ern Hanssen von
Weissenbach Ritter zc. ansuchung thun / Der wirdet
sich damit ihnen darinnen Radt geschafft / der gebühr
wissen zu halten.

Souiel die Muthung belangend ist genanten Ambt
man beuohlen / der gestalt einsehung fürzuwenden / wann
einer ein fundtgruben sampt beyden negsten massen / inn
einer zettel thut muthen / Das der selbe dem Bergkmeist
er dauon nicht mehr dann einen groschen / desgleichen
von der zedel darinnen die selbigen erlengt / auch nit mehr
dann eyn groschen / Aber inn der bestetigung / von einer
fundtgruben / drey / vnd von einer mass oder lehen zwene
groschen / zugeben schuldigt vnd vorpflicht sein.

Die

Die beschwerunge des Stuffs geldes / Das mann
bifshere drey groschen / von einer Stuffs gegeben /
antreffende / Soll hinfurder / den Geschwornnen /
von cyner Stuffs / zwene groschen gereychen werden.

Was die fleyschbencke / Badestube / vnnnd Saltz=
Fasten belanget / hat vnser Genedigster Herr / dem
Ambtman vnd dem Zehendtner auff dem Schneberge /
beuehl gethan / von seiner Churfürstlichen gnaden we=
gen / zu gelegener zeit / wie dem zu thun / Auch wie die
dinge / zur richtigkheyte gebracht / vnd auffgericht müs=
gen werden / einsehen zu haben.

Aber des Zedenden halben / Sol durch ehgemel=
ten Ambtman / den Gewercken disz angezeygt werden /
Sie wusten was sein Churfürstliche Gnade zuuor / ge=
meynen Bergkwerge / vnnnd ihnen für gnade vnd guts
erzeigt / Nemlich mit erbauunge / der Dünnen / dem
achten theil vnd andern / Derwegen sie sich dieser such=
unge billich hetten enthalten / vnd sein Churfürstliche
Gnade / damit verschonen sollen / Als auch sein
Churfürstliche Gnade / der selben
stadt zugeben nicht
geneygt. .



f

Wiewol

Diewol wir auß
vorerzelten vrsachen / in
vnsrer ordnung / angezeigt / das von
recht vnnnd billigkēyt wegen / die hüt-
ten so sich auff diesem vnsern / Zyn Bergkwerck / auff
zurichten gebüren / vns vnd sonsten niemands zusten-
dig / nach andere damit zugelassen. Nach dem aber
etzliche Gewercken / berurts vnser Bergkwerck / vn-
derthenige ansuchung gethan / ihnen aus gnaden zu-
vergönnen vnd zu gestadten / einer ieden gewerckschafft
ihre eigene zwitter / so ihne Gott auff ihrer Zechen ge-
ben würde / Dünnen zubauen / vnnnd ihren auffbereiten
Stein / von ihren eygen Zechen / darinnen eine gewerck-
schafft ist zuschmelzen / vnd zu gut zumachen. Vñ
vns aber solche erkauffte Dünnen / gerechtigkeit / allein
zugehörig / So lassen wir doch / vber vorgethane ge-
nedige erzeygung nach / das ein iede Gewerckschafft /
zu auffbereitung ihrer Zwitter / Dünnen bauen vnd an-
richten mügen.

Damit auch ein iede Gewerckschafft / wie es mit
dem gehültze / so zu Koln / Köst vnd prennen / des sie
zu ihrer / notturfft bedürfftigkē gebraucht / gehalten
sol werden / wissens haben müge. So ordenen vñ
wollen wir / wo eine odder mehr Gewerckschafftenn
odder andere / obgemelt gehültz / bedürfftig das den
selben zu ihrem ersuchen / Durch vnsern verordentenn
Waldtförster / zu ieder zeit / an gebürhlichen orten /
zubauen / anweisung gethan / Vnd dargegen von dreyen
malder

malter Forholtz / ein pfennig / von einer Klafter Brew
vnd Kostholtz ein pfennig / gedachten vnserm Walde
förscher / gericht vnd gegeben sol werden.

Was aber darüber / eine oder mehr gewerck schaff-
ten / grob stamboltz notdürfftigk / sein würden / Das
selbige sol ihnen nach gelegenheit / vmb zimliche ge-
büre / auch gelassen werden / Doch wollen wir vns
zu ieder zeit / hierinnen allenthalben billiche vorfügung
zuthun / hiemit furbehalten haben.

So es sich auch nach dem willen des Almechtigen
zutragen würde / das Gewercken inn einer odder
mehr zechen / Zwitter erbaueten vnd vnderstehen wol-
ten / Einem ieden auff seinem anteil / die zugemessen
odder zuteylen / Solchs sol nicht fürgenommen /
viel weniger gestadt werden. Aus vrsachen / das inn
solchem fürhaben / einem theil zu nutz / dem andern
zu nachtheil / Damit gehandelt werdenn mochte /
Dann die Zwitter nicht gleich gut / auch nicht gleich
geringe sein / Sondern / solche gemeyne Zwitter / sollen
ihnen den Gewercken / allen zu gut / geschmeltz / vnd
als dann / einem ieden gewercken / sein anteil den er hat /
von dem gemachten Syn / zugestalt vnd vber antwort
werden.

So aber iemands vber diese vnser genedige milde-
rung / vnd nachlassung greiffen / Vnd der selben zu-
gegen handeln würde / gegen dem oder den selben wol-
len wir vns mit gebürlicher vnd vnnachlässiger straff /
wissen zuerzeygen. Actum auff dem Plattenberge /
donerstage nach dem heyligen Pfingstage. Anno do-
mini Funffzehundert vnd im fünffvnddreissigsten.

5 4

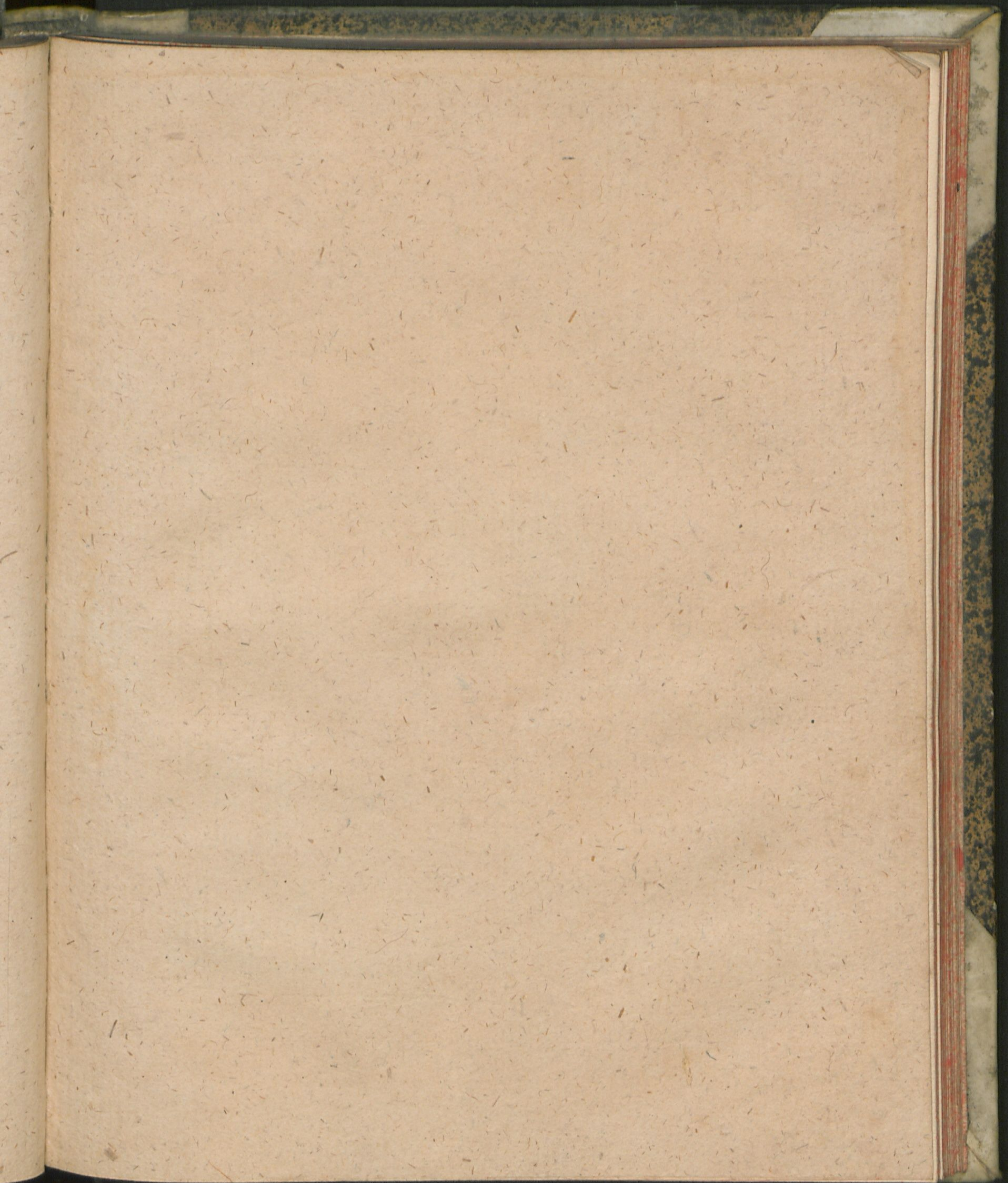
Bedruckt yn der Chur=
fürstlichen Stadt Zwic=
kaw durch Wolff=
gangk Meyer=
peck. .

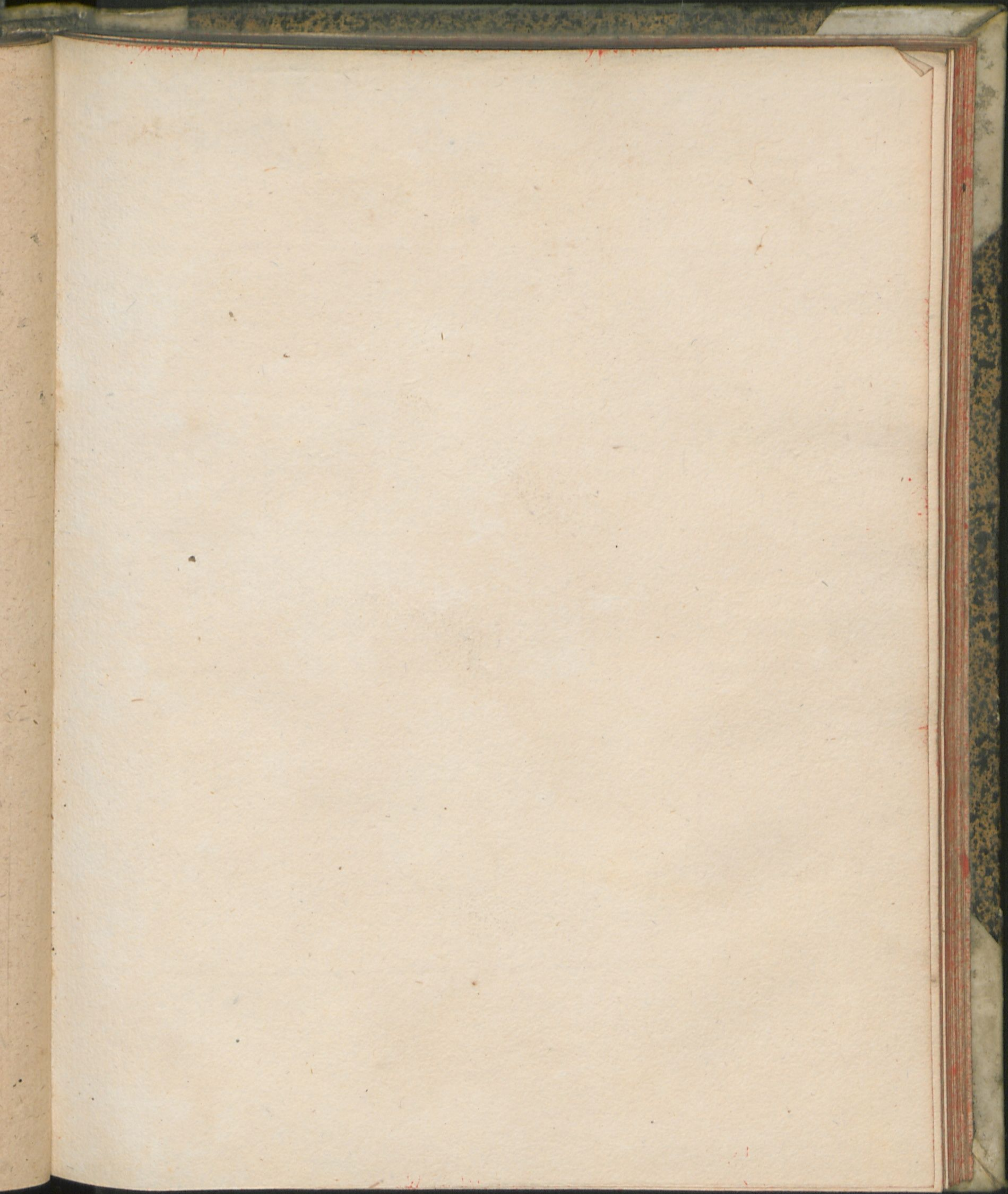


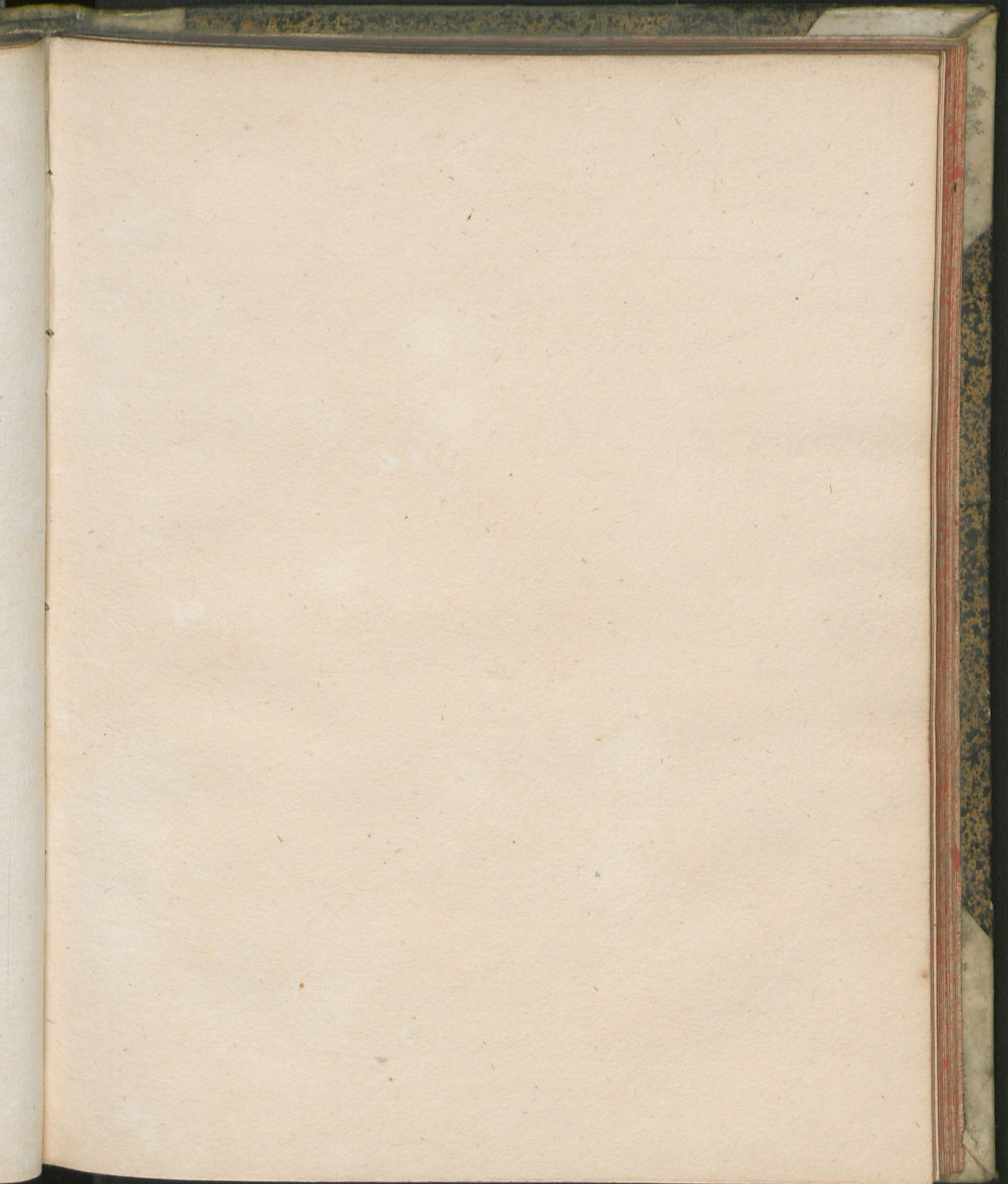
M. D. XXXV.

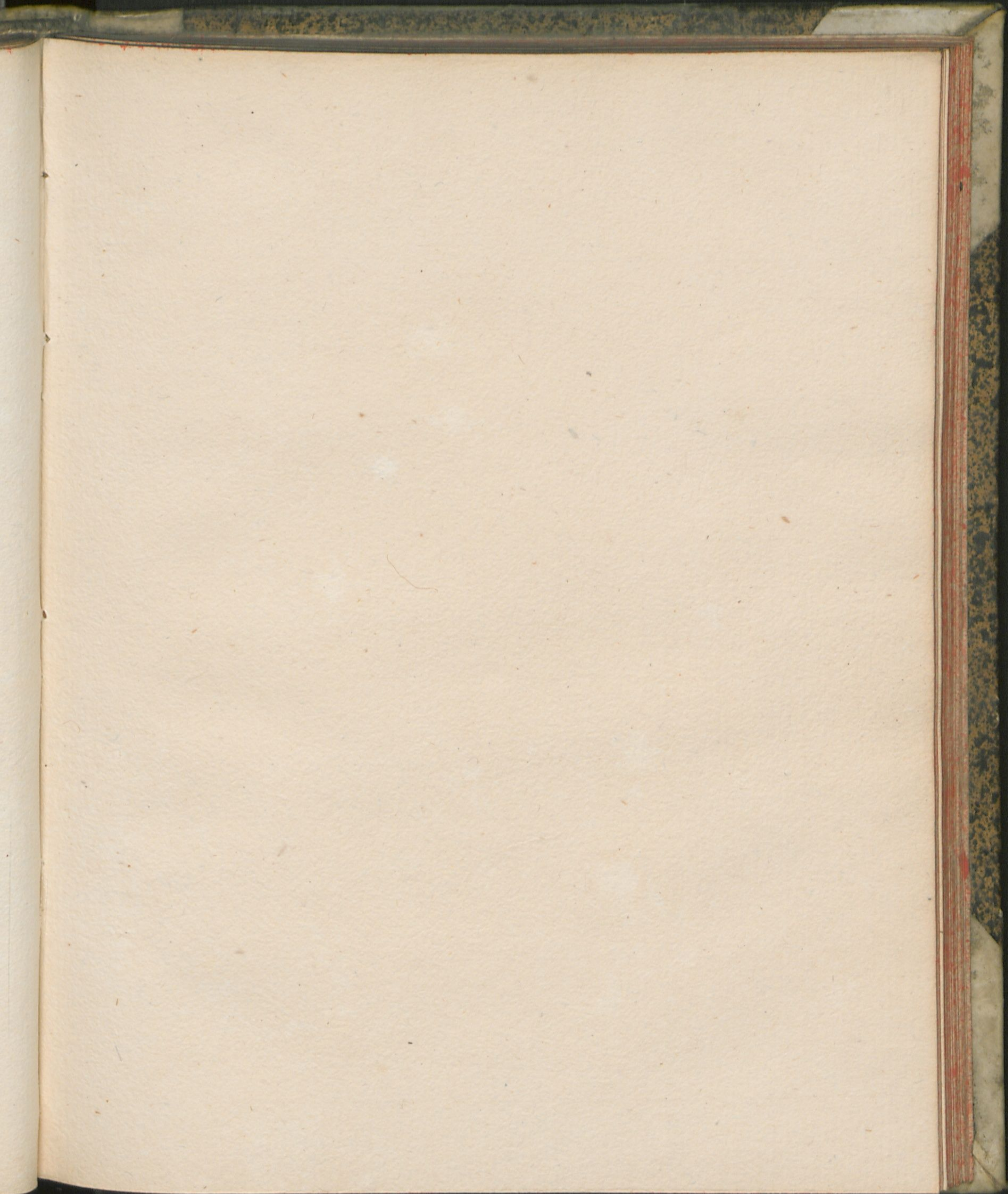


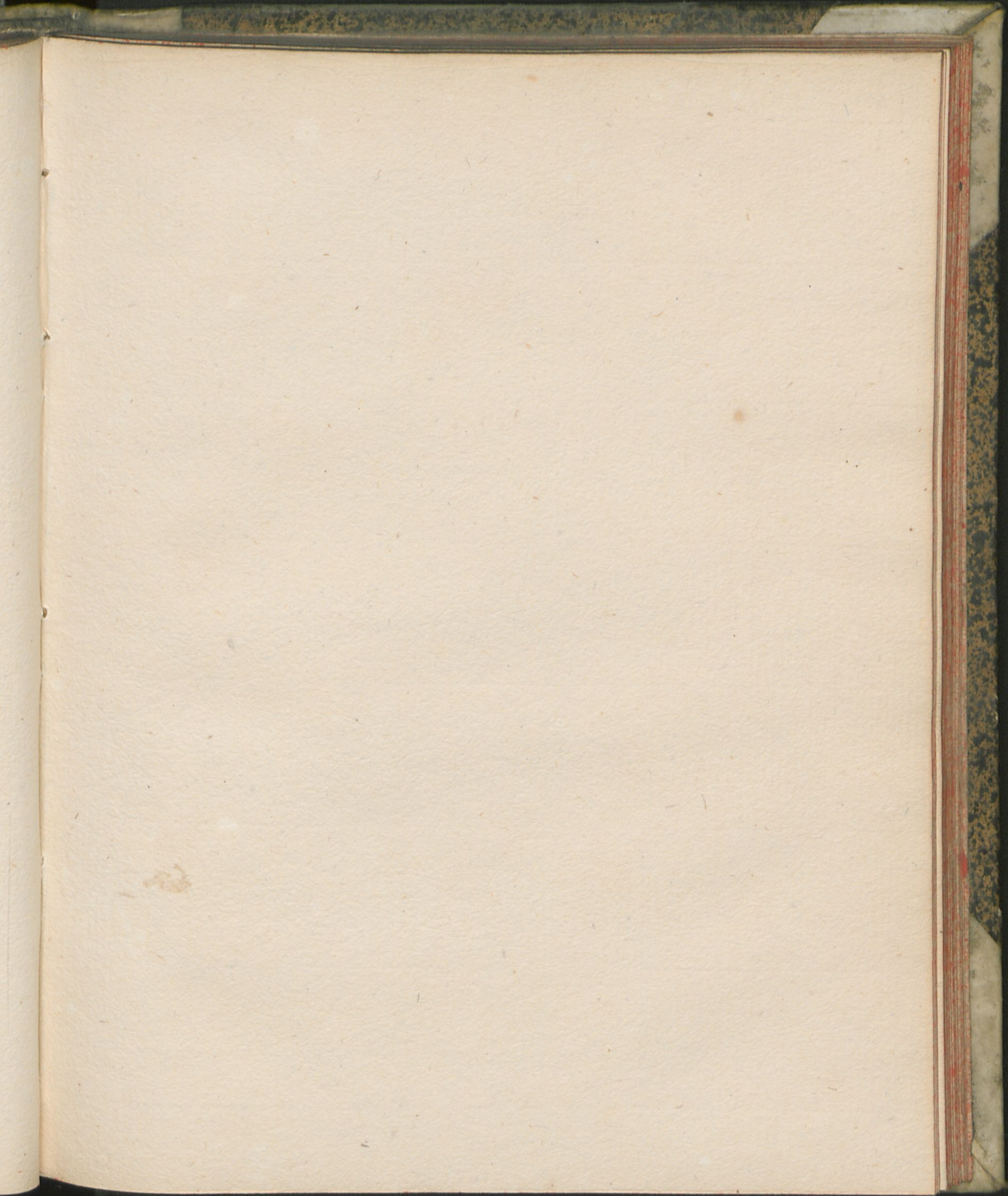




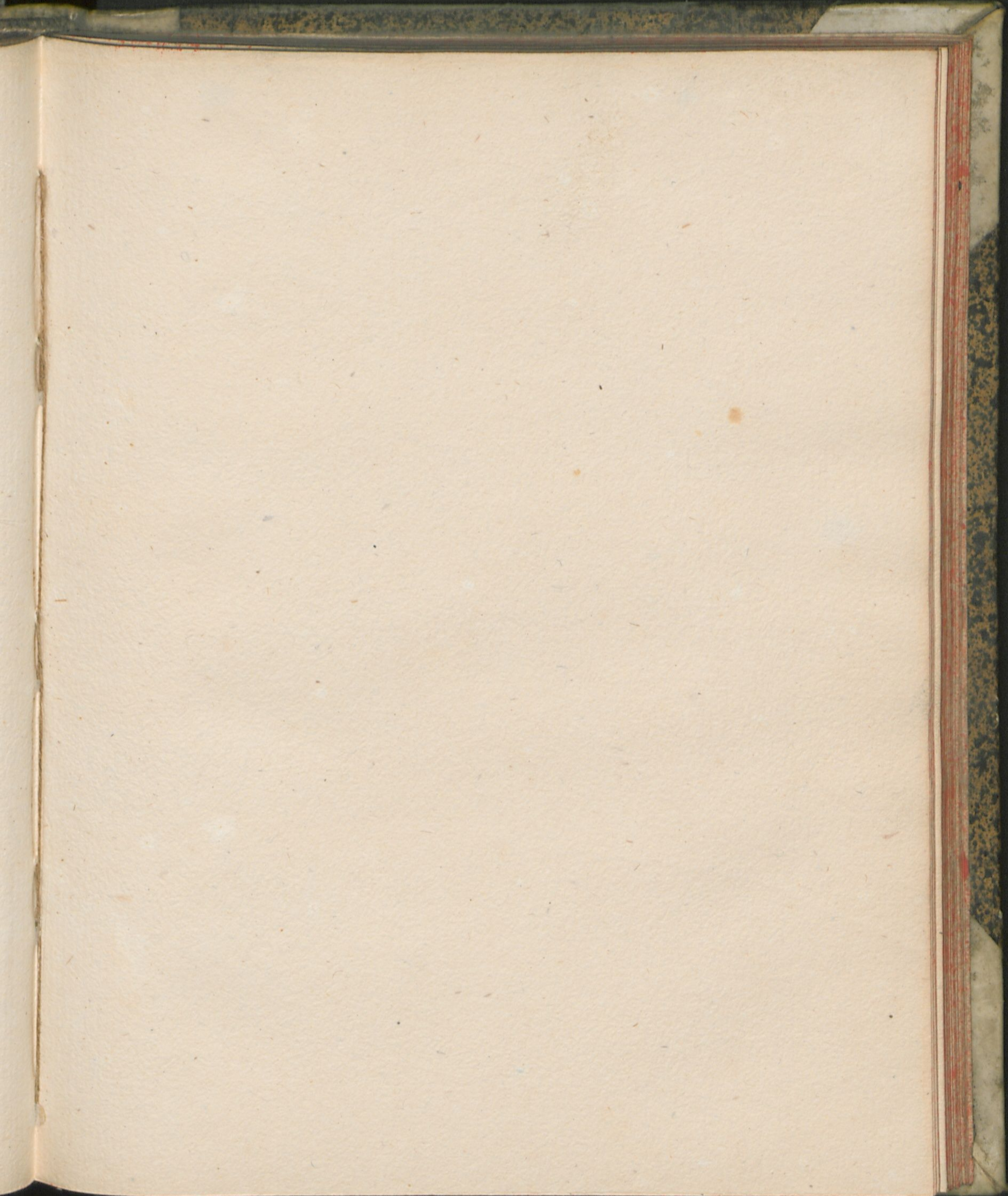


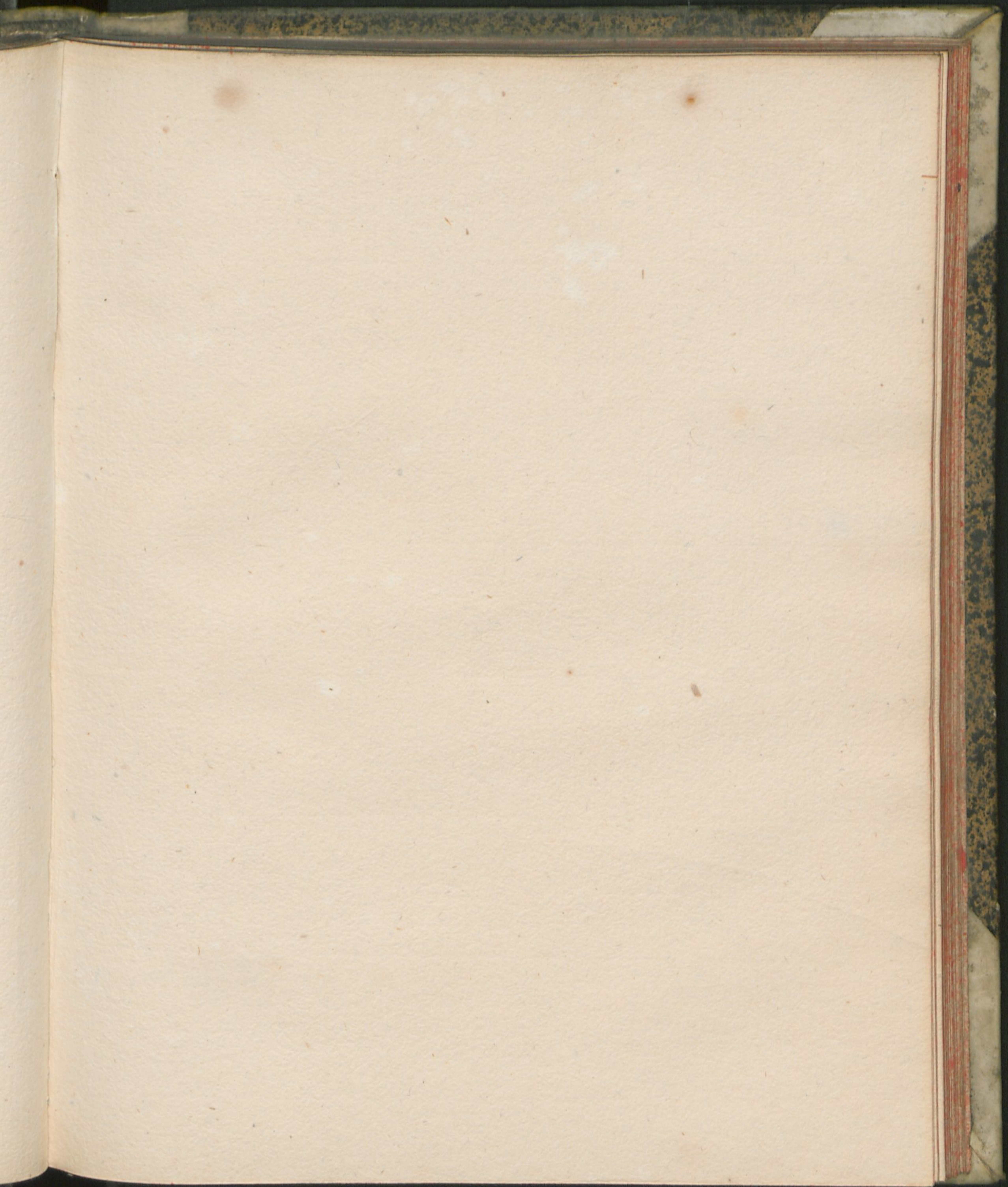




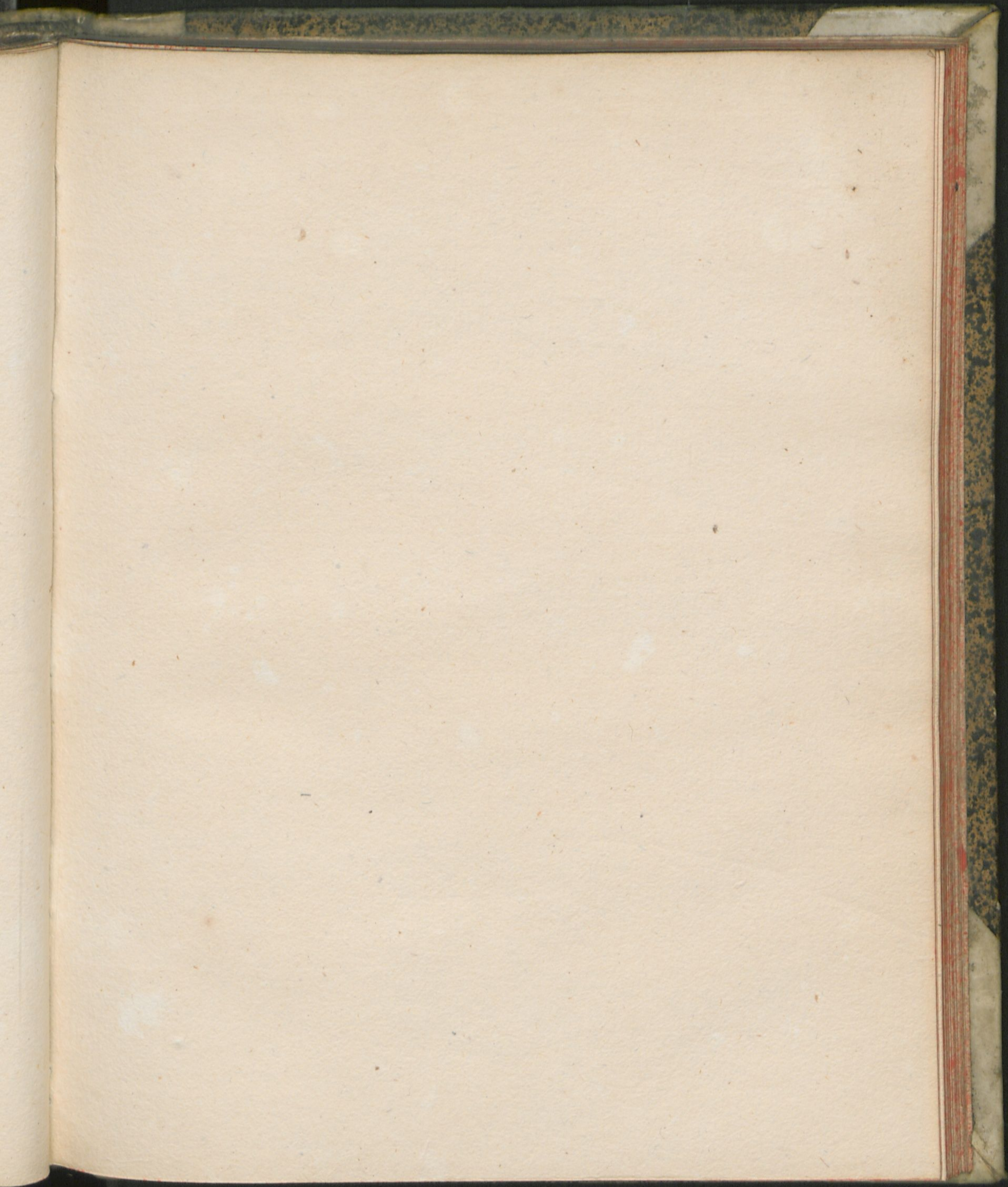


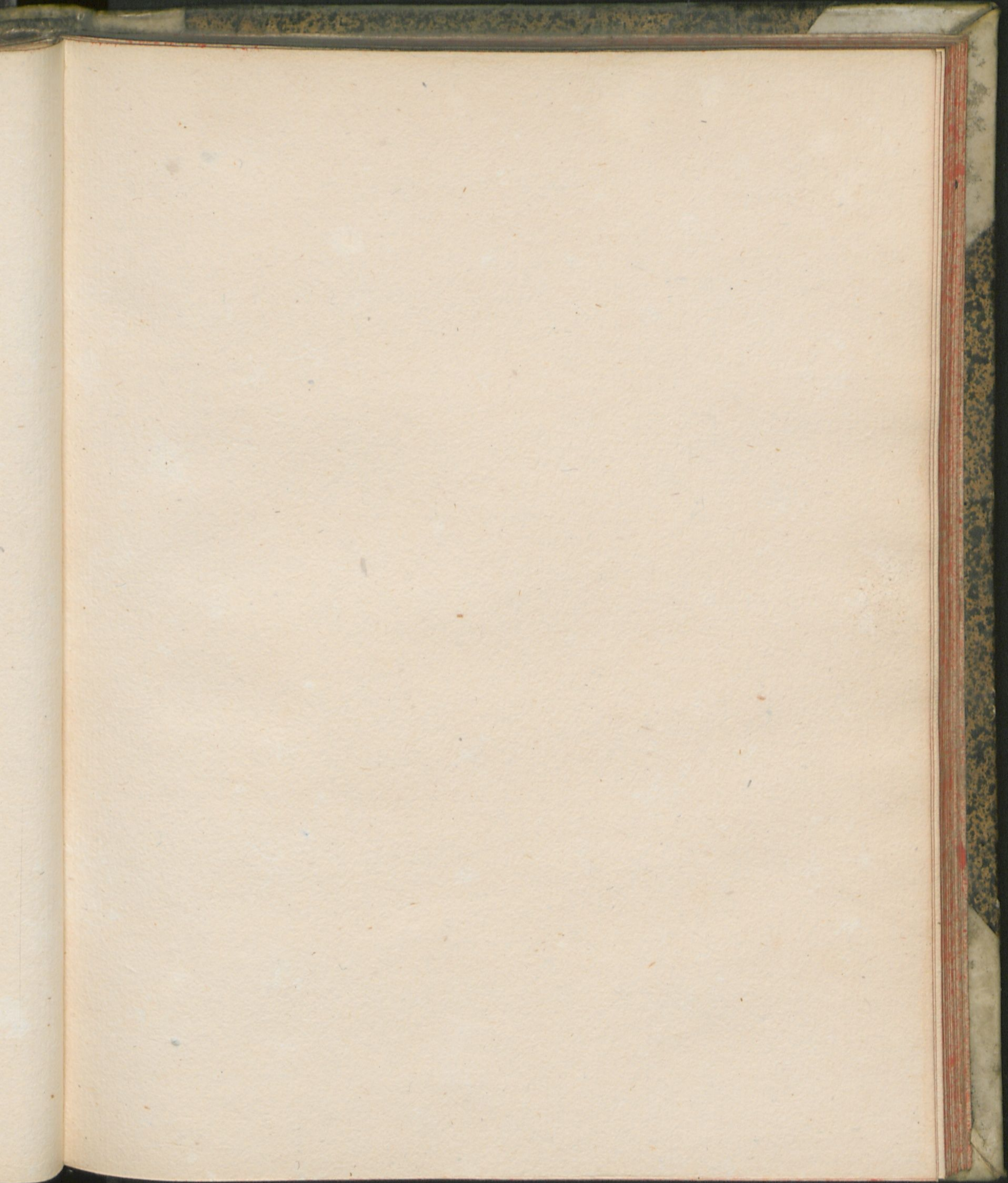
















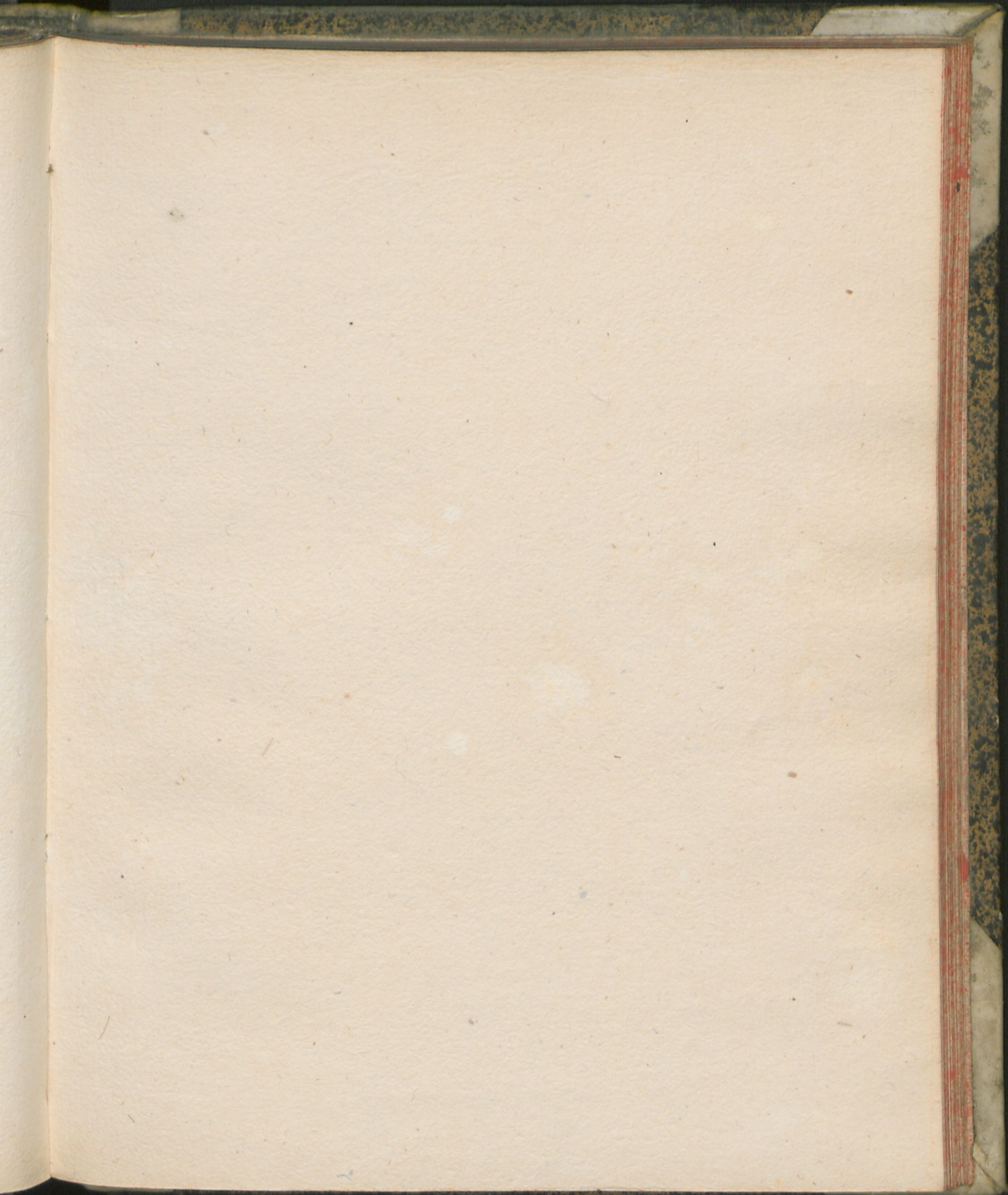


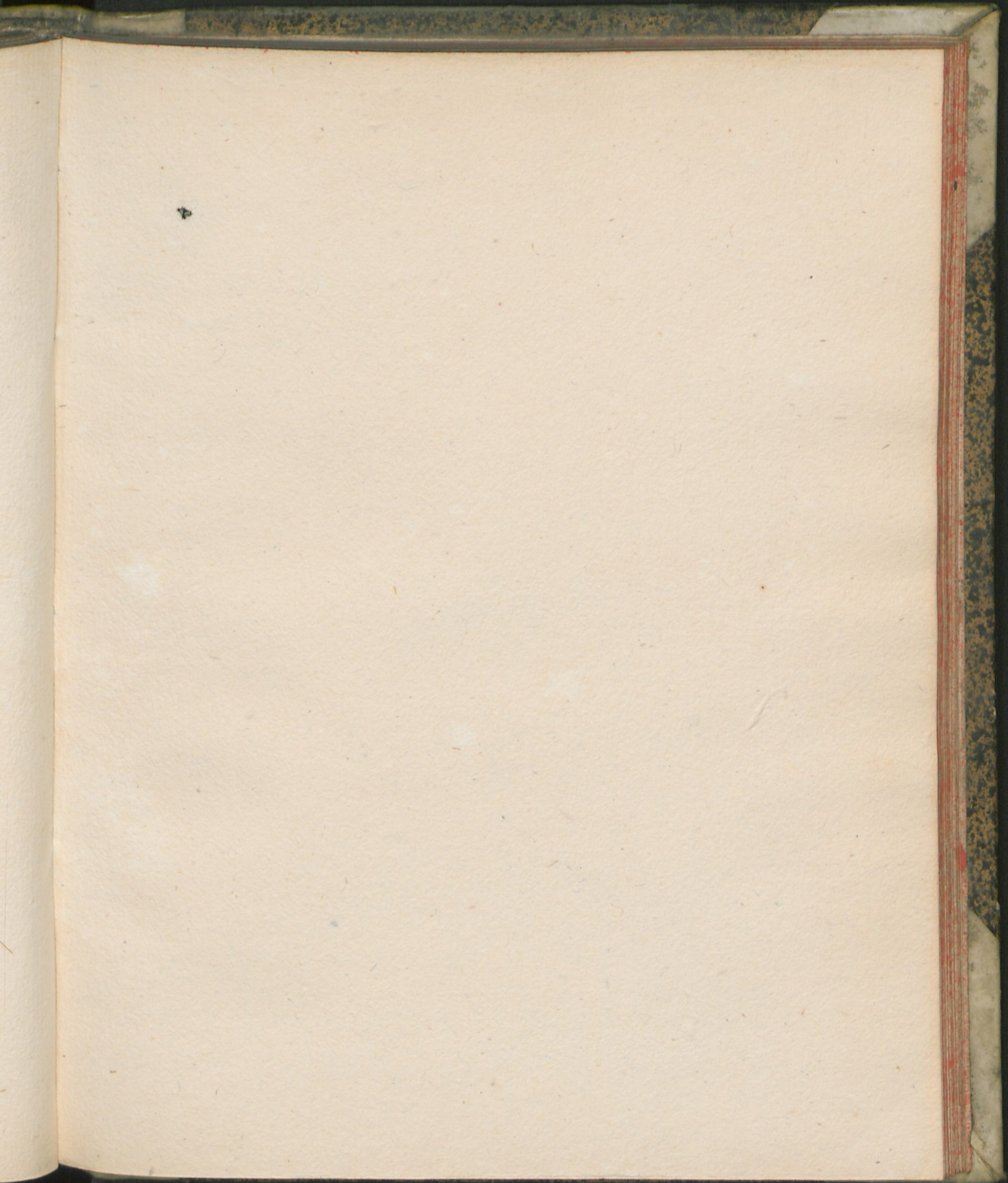




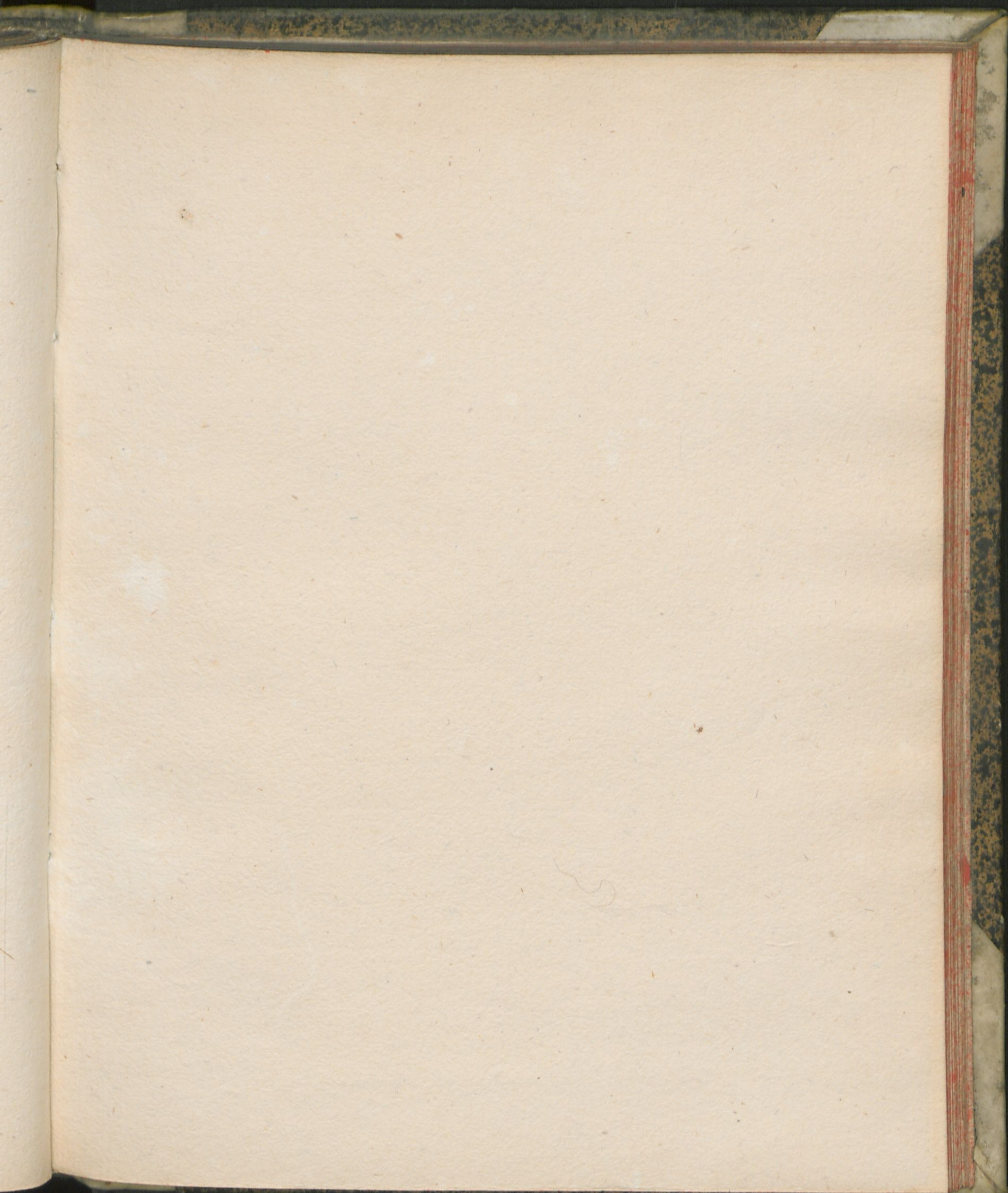


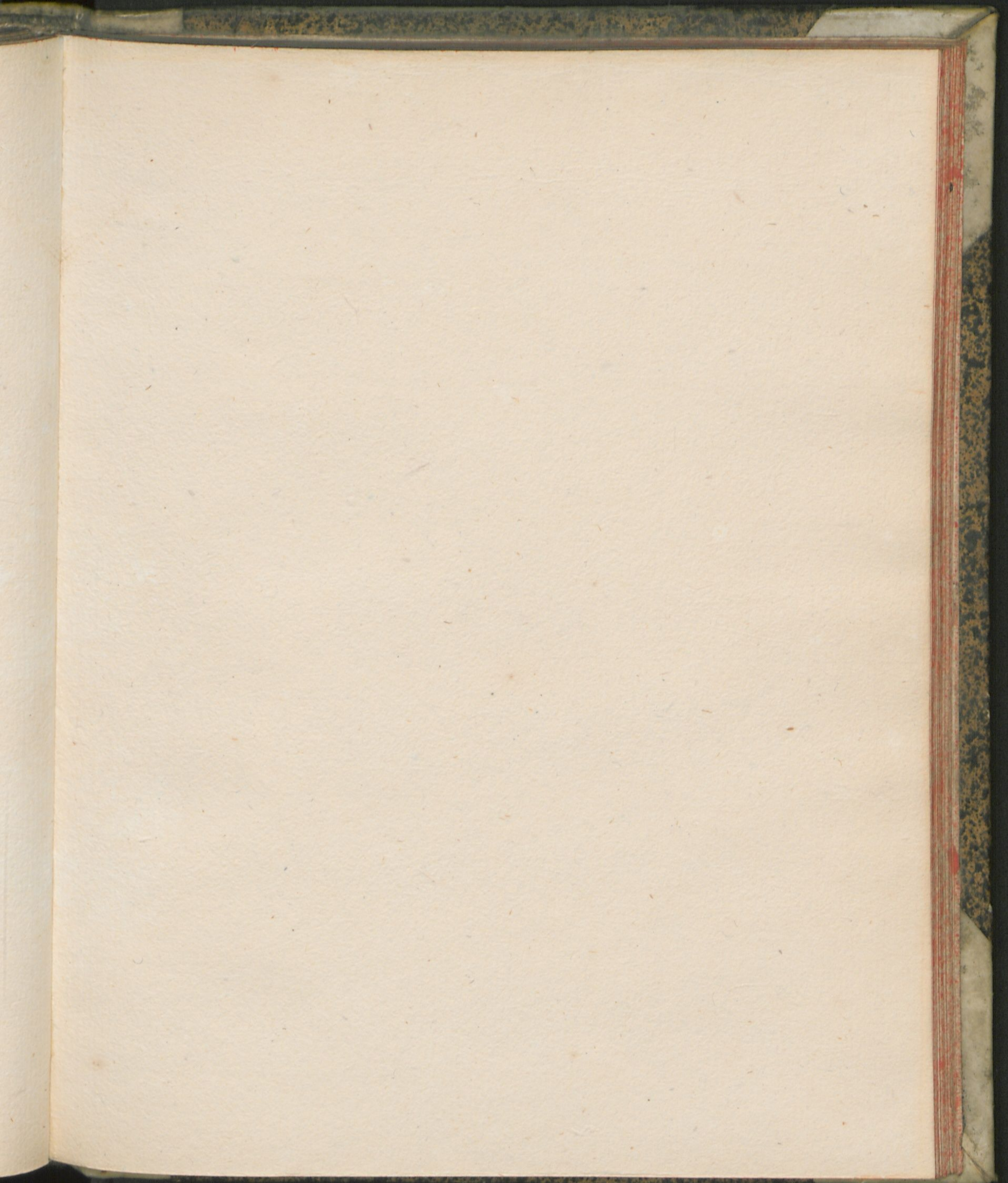






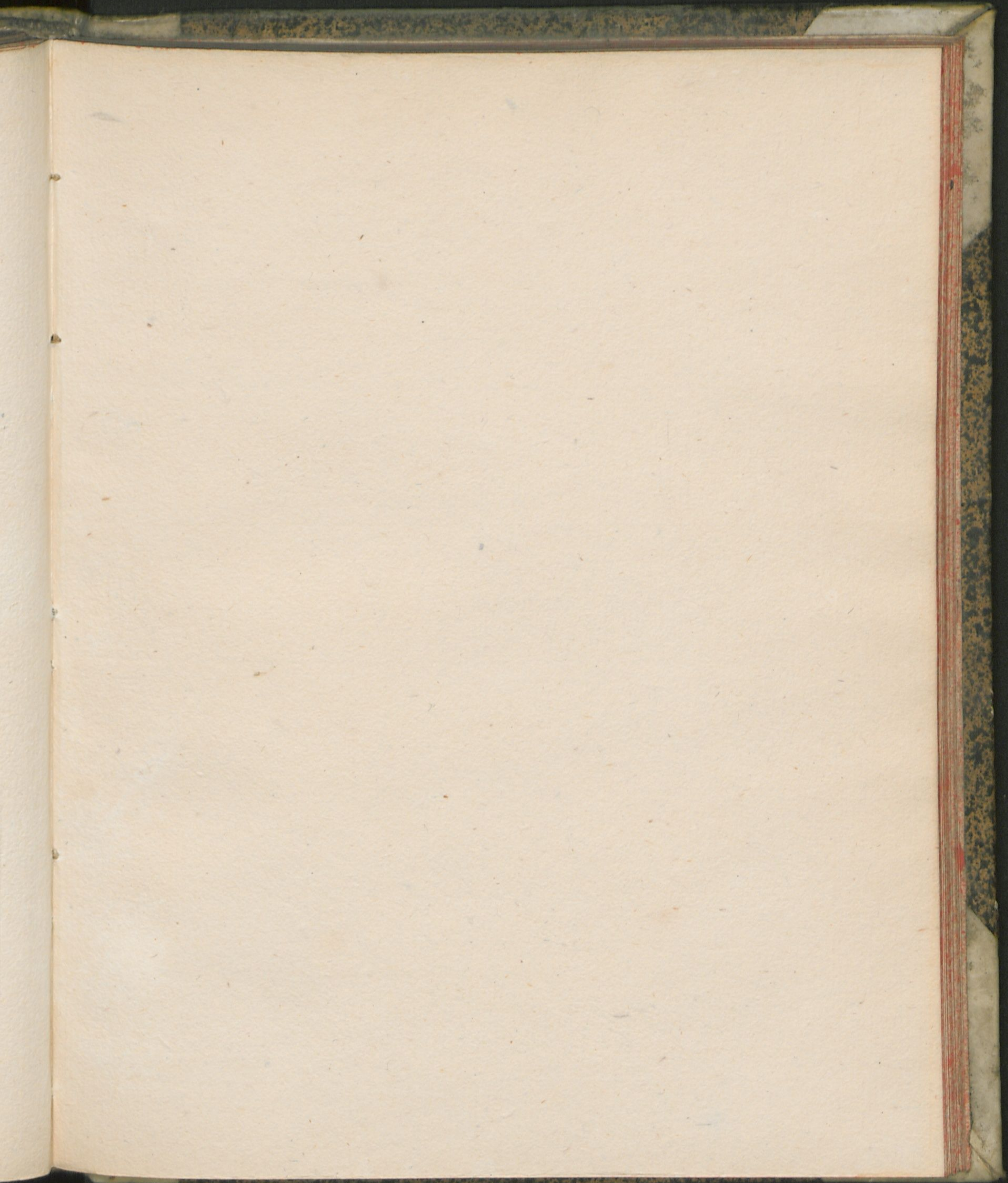






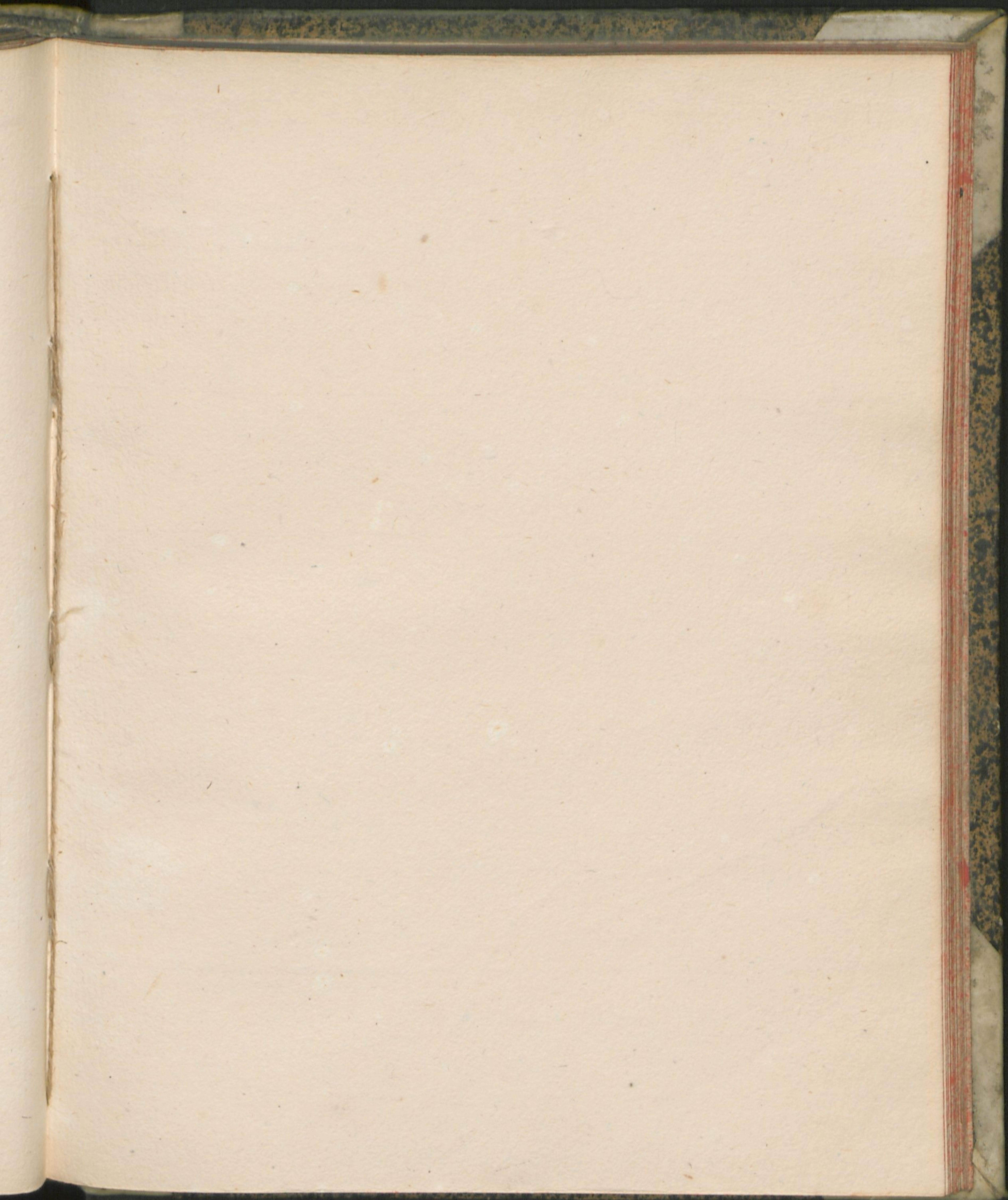












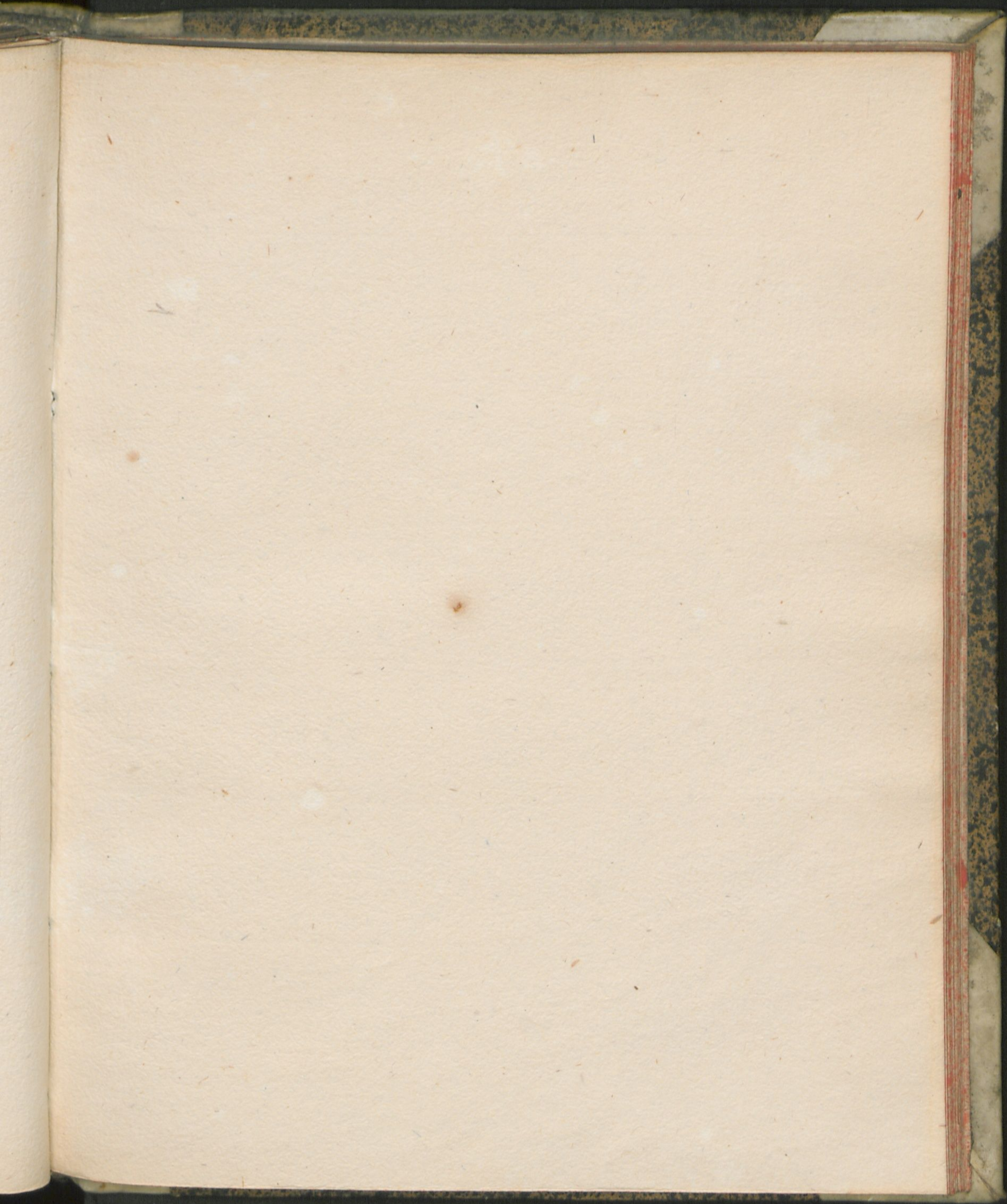


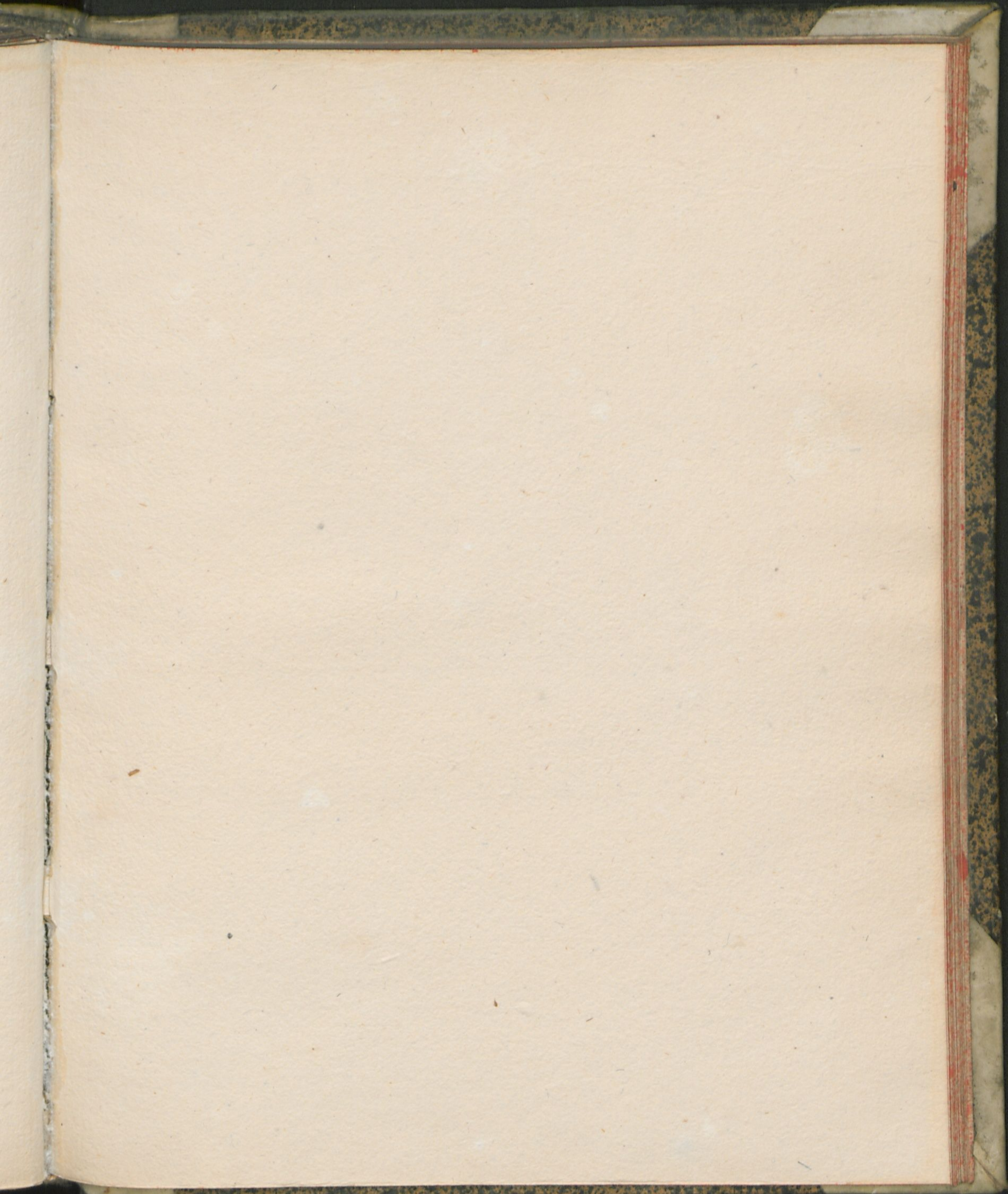




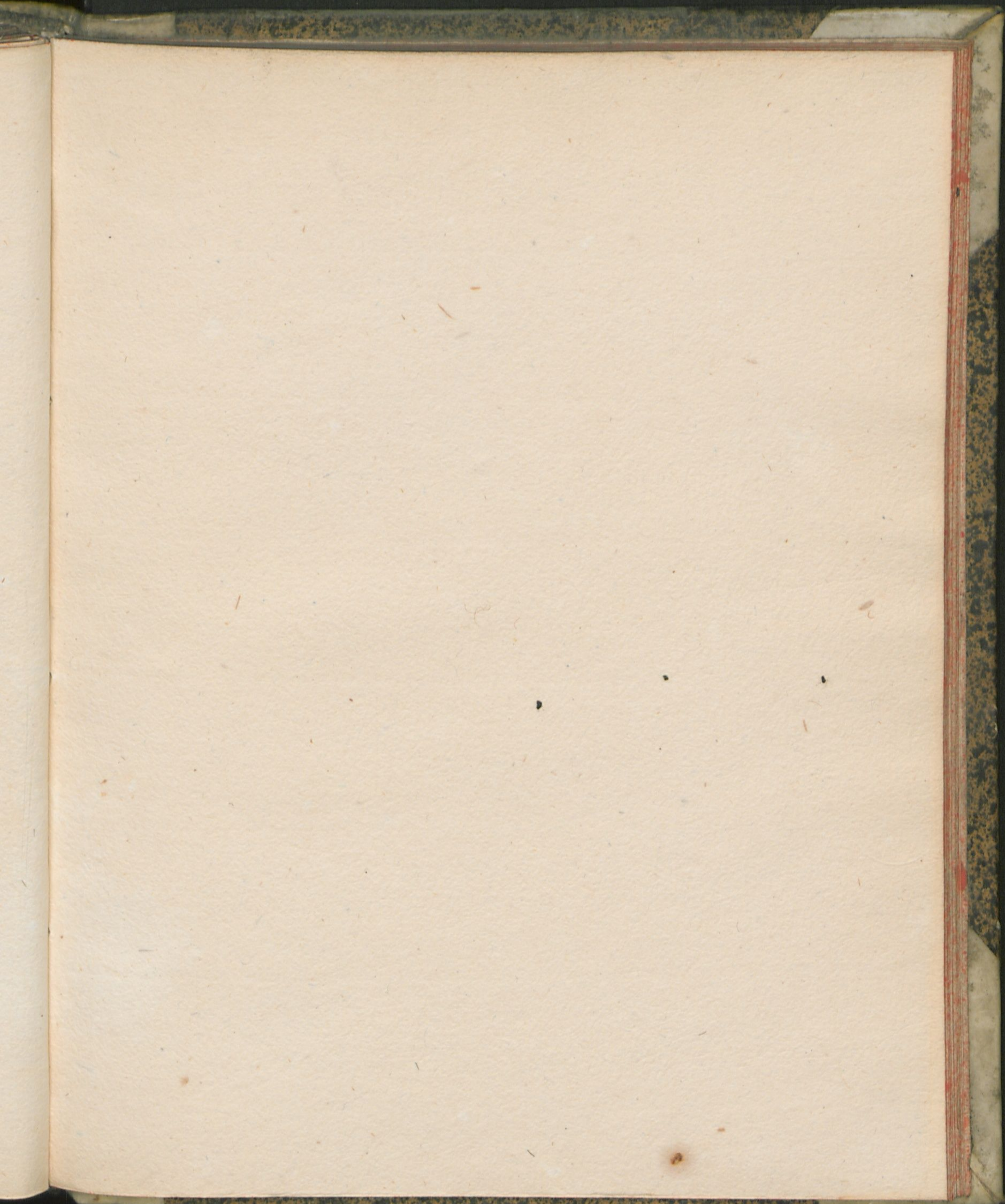




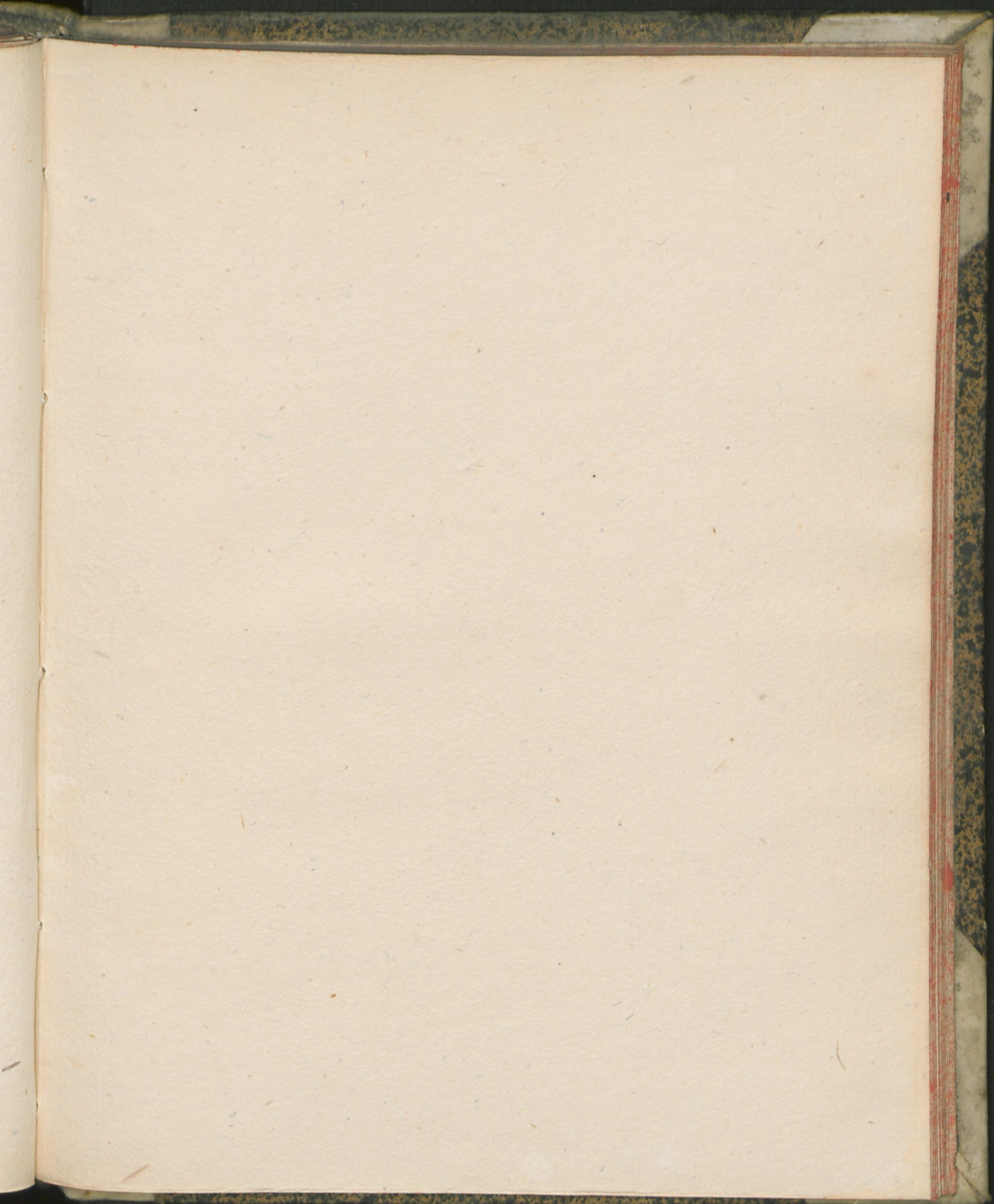


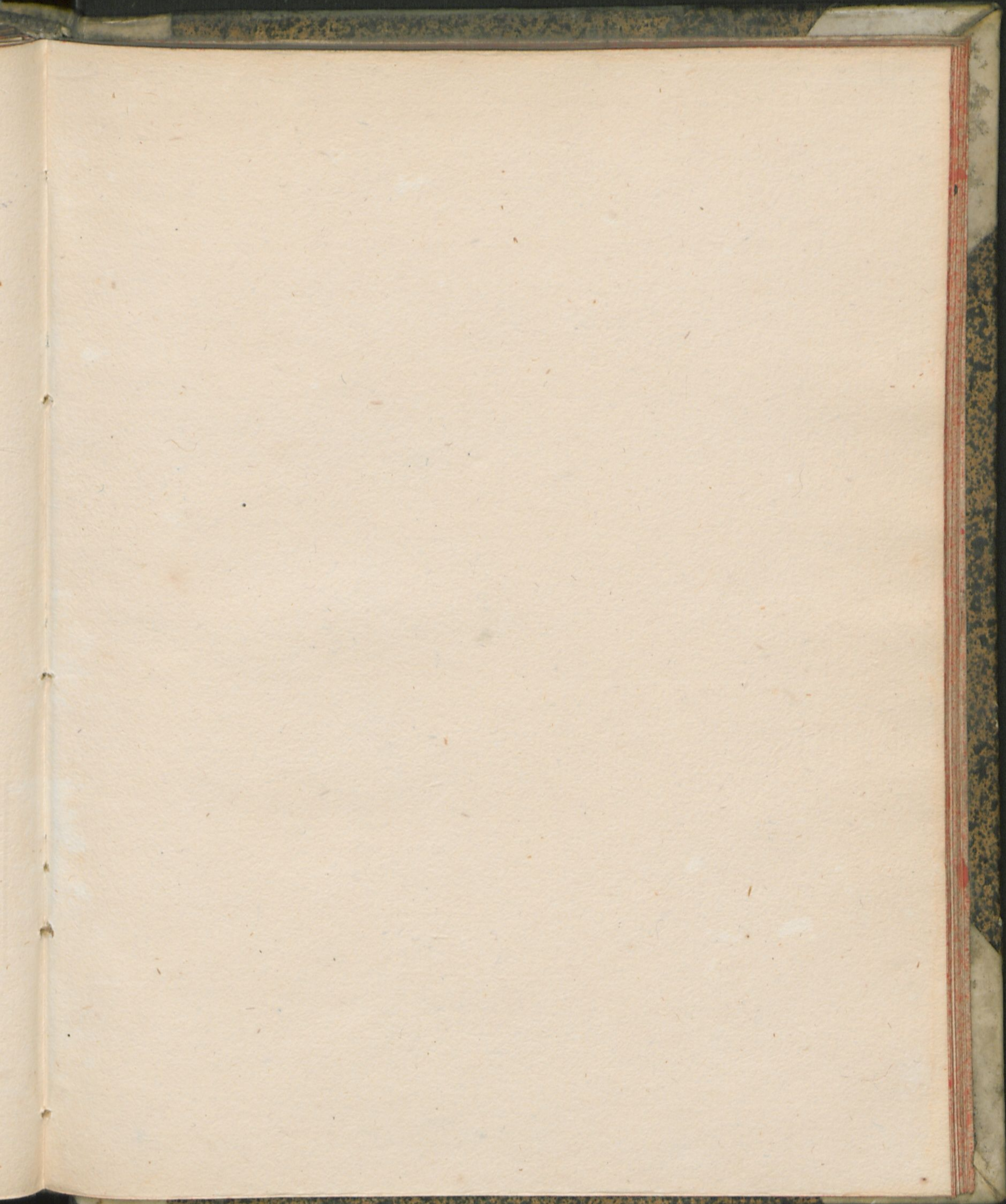




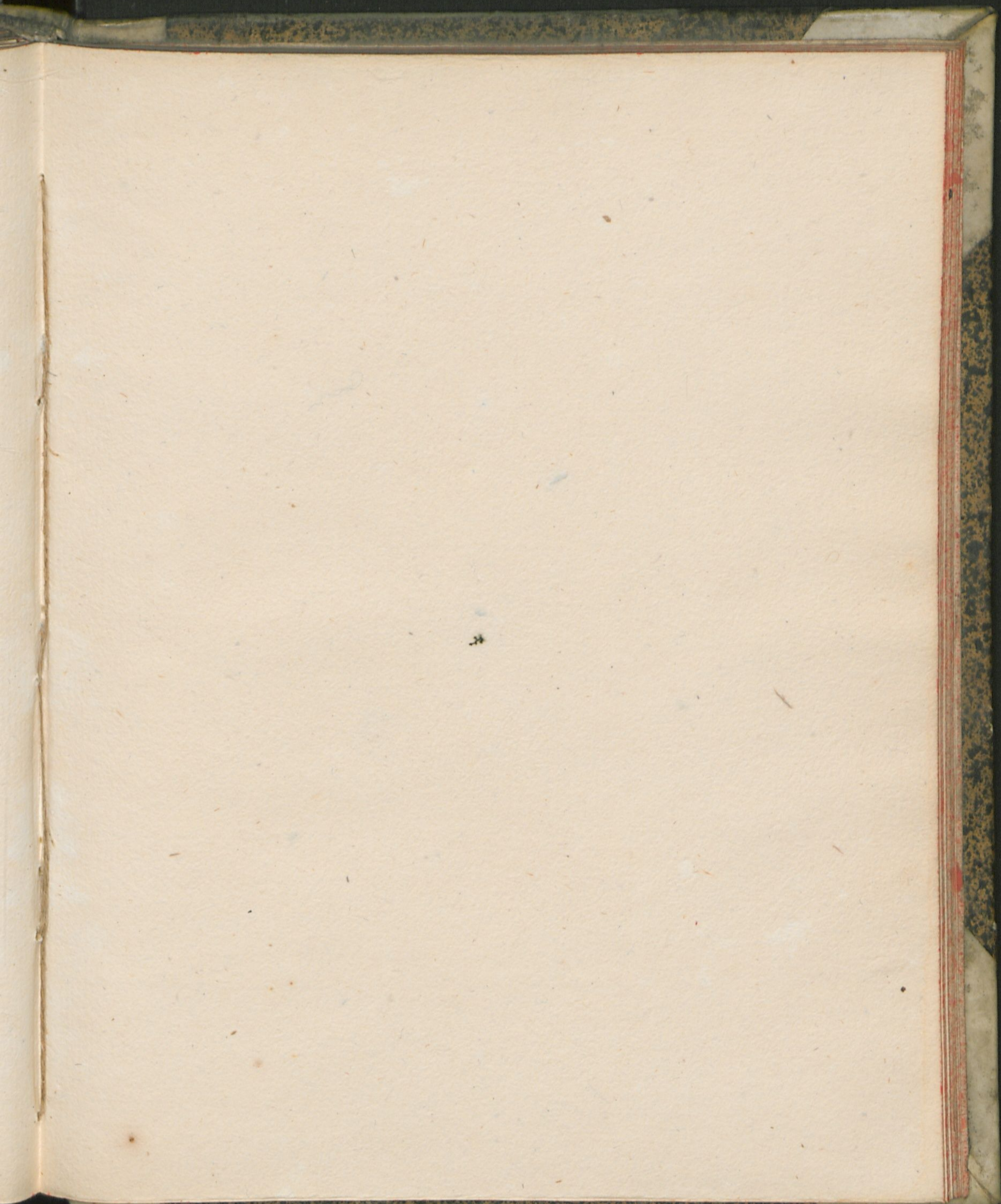






















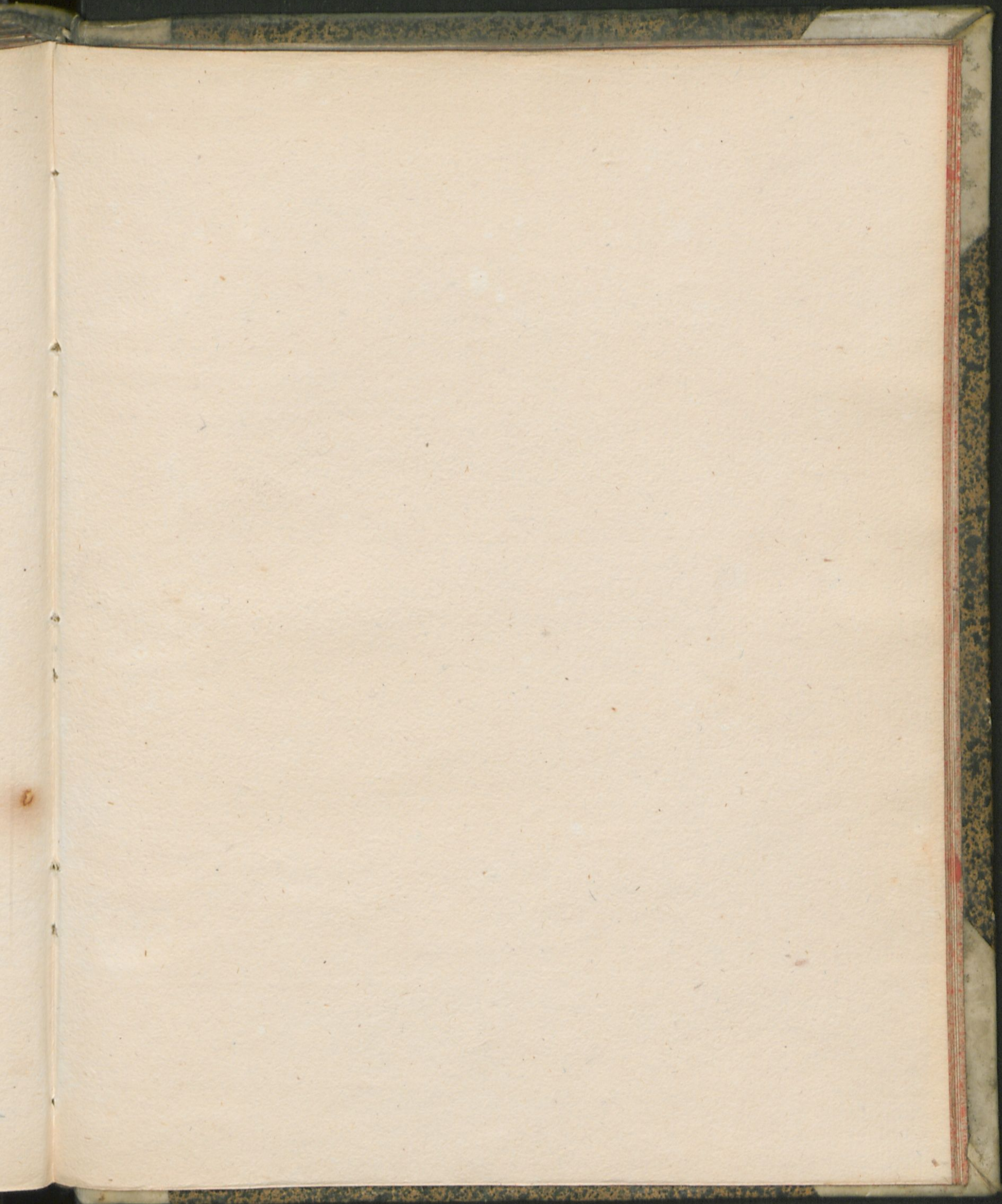


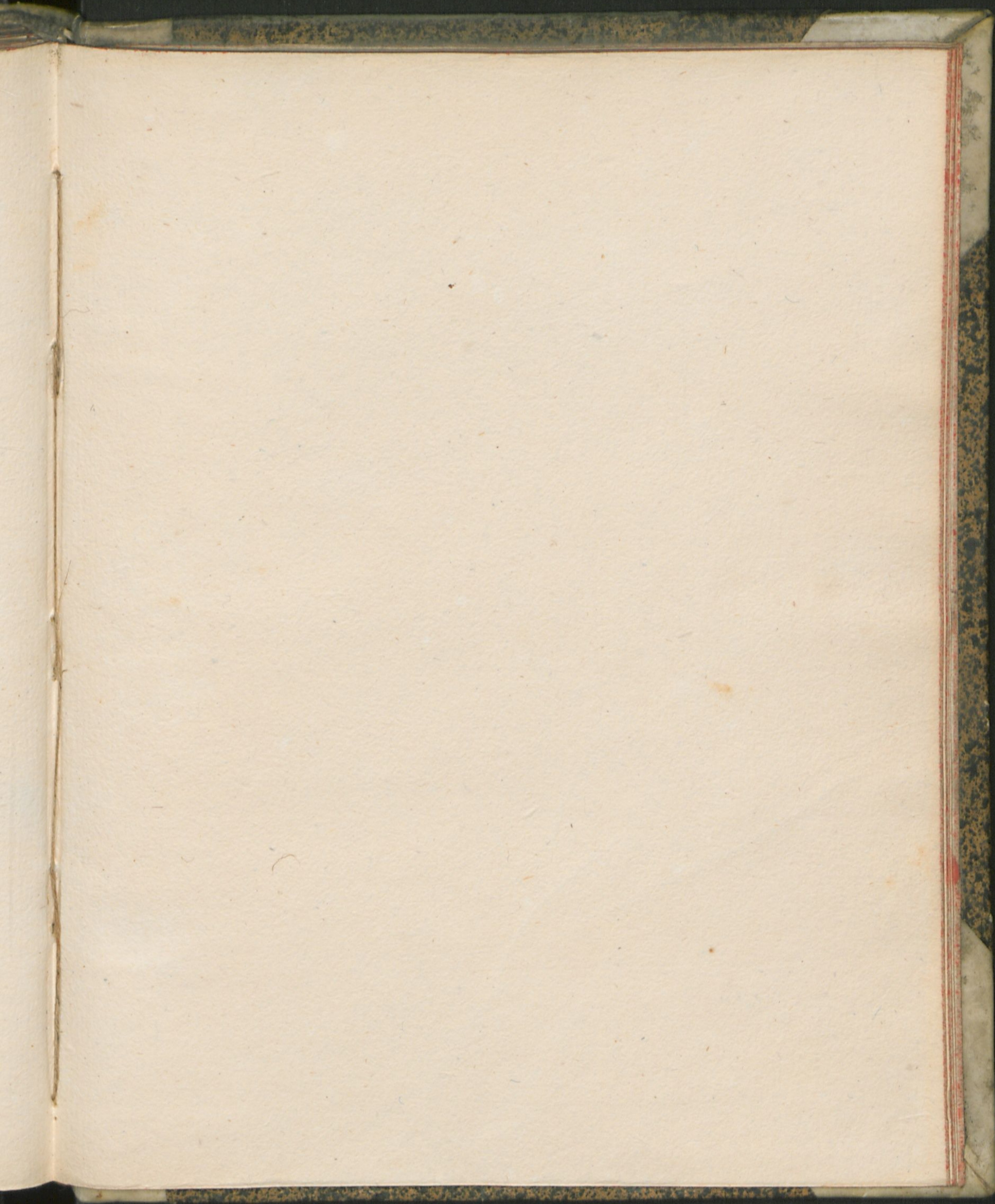
























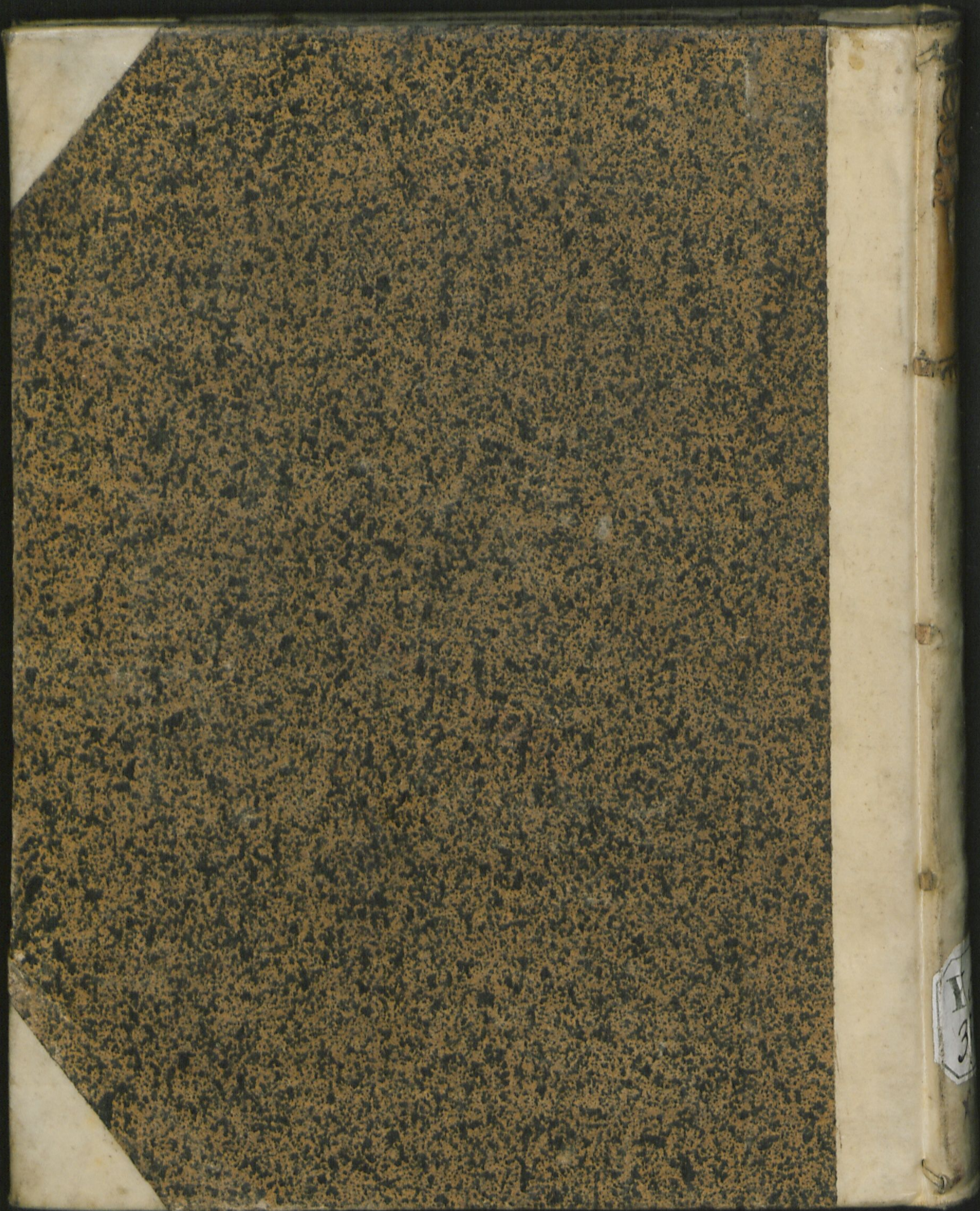


Ms. 3778

V877-022 X

M. G.





Y
3





Churfürstliche Bergk-
ordnung auff der
Platten.

